

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
B. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Kampf um's Recht im Gärtnerberufe	657	hausen — Ende des Steinarbeiterstreiks in Striegau-	666
Gesetzgebung und Verwaltung: Die preussische Gewerbeaufsicht im Jahre 1900. V. — Arbeitslosenförderungsmaßnahmen. — Gewerkschaftsorganisation und Bagabundengesetz in Oesterreich	660	Arbeiterchutz: Internationale Vereinigung für gegenseitigen Arbeiterschutz	667
Soziales: Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik	663	Arbeiterversicherung: Verbandstag der Ortskrankenkassen Deutschlands	667
Arbeiterbewegung: Geschickerte Tarifbewegung in der deutschen Militärattillerie-Industrie. — Gewerkschaftstafelender. — Gründung eines Verbandes der Fensterrüper Deutschlands. — Gründung eines Kürschnerverbandes. — Monatliche Arbeitslosenstatistik des Porzellanarbeiterverbandes. — Urabstimmung über Arbeitslosenunterstützung im Bäckerverband. — Die letzte Nummer des Formersorgans „Glückauf“. — Correspondenzblatt der niederländischen Gewerkschaften	663	Justiz: Schutz den Streikbrechern. — Das preussische Vereinsgesetz gegen die Gewerkschaften	669
Kongresse: Kongreß der Civil-Verwusmister in Berlin. — Kongreß der Fensterrüper Deutschlands. — Kongreß der belgischen Bergarbeiter	664	Kartelle, Sekretariate: Neues Arbeitersekretariat in Wolgast	670
Lohnbewegungen: Zur Unterstützung der ausgesperrten Glasarbeiter. — Der Kampf der Tabakarbeiter in Nord-		Aus anderen Arbeiterorganisationen: Die Spaltung in den evangelischen Arbeitervereinen. — Konferenz christlicher Steinarbeiter. — Zweite internationale Konferenz christlicher Textilarbeiter. — Christliches Gewerkschaftssekretariat	670
		Mittheilungen: Zur Beachtung. — Zur Agitation unter den Barbier- und Friseurgehülften. — Mitteilung über Beiträge zur Generalkommission für Monat September	670
		Adressen der Zentralvorstände, Agitationskommissionen und Landeszentralen	671

Ein Kampf um's Recht im Gärtnerberufe.

Wenn in der gesamten Arbeiterbewegung der Kampf um die Erweiterung der gesetzlichen Rechte mit unermüdblicher Zähigkeit gekämpft wird und im Wege des Arbeiterschutzes der Ausbeutungsfreiheit des Unternehmertums immer weitere Schranken gezogen werden, so denken wohl die Wenigsten daran, daß ein gewerblicher Beruf bis zum heutigen Tage an den bisher errungenen Rechten und Schutzmaßnahmen keinen Antheil hat, weil es den Gesetzgebern gefällt, ihn von der Zugehörigkeit zum Gewerbe auszuschließen, nämlich den Gärtnerberuf. Und doch zählte dieser Beruf in früheren Jahrhunderten zu den alten Handwerken und wies auch eine Reihe von Zünften auf, die den anderen Handwerkszünften völlig gleichstanden. Die 1869er Gewerbeordnung dagegen rechnet die Gärtnerei bereits zur Landwirtschaft, was zwar nicht im Gesetzestext, wohl aber in den Motiven zu dem Gesetzentwurf (Stenogr. Bericht 1868, Bd. 2 S. 127) ausgesprochen ist, in denen es heißt:

„Wenn im § 6 gewisser Gewerbebetriebe nicht gedacht ist, welche in neueren Gewerbegeetzen aufgenommen sind, so hat dies seinen Grund darin, daß man die bezüglichlichen Betriebe als „Gewerbe“ nach gemeinem Sprachgebrauche und in Uebereinstimmung mit der preussischen Gesetzgebung überhaupt nicht ansehen zu können glaubt, also eine besondere Ausnahme für überflüssig hält, wie z. B. Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirtschaft, Weinbau, schöne Künste.“

Ähnlich lauteten die Motive zum zweiten Entwurf, und diese Auffassung hat ferner Ausdruck gefunden in verschiedenen einzelstaatlichen Ausführungsverordnungen.

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 sprach die Krankenversicherungspflicht nur für die Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Fabriken und Hüttenwerken, Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetrieben, auf Werften und Bauten, im Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, sowie in Betrieben mit mechanischen Triebwerken aus (§ 1). Die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter konnten durch Gemeindestatut der Versicherungspflicht unterstellt werden. Vom Gärtnereibetrieb sagt dieses Gesetz nichts; wie es aber von den Behörden ausgelegt wurde, das zeigt am besten folgender an den Vorständen des Zentralvereins der deutschen Gärtner im Jahre 1892 gelangter Entscheid der Hamburger Behörde:

Behörde für Krankenversicherung. Hamburg, d. 30. Jan. 1892.

Auf Ihre Eingabe vom 26. d. M. wird Ihnen erwidert, daß Gärtner als Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter in Hamburg der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, soweit sie nicht etwa zu ihrem Arbeitgeber im Gesindeverhältnis stehen.

Der Senator.
Präsident der Behörde für Krankenversicherung,
Lappenberg.

An den Vorstand des Zentralvereins der deutschen Gärtner, hier.

Ebenso entschied auf Anfrage im gleichen Jahre der Regierungspräsident von Schleswig-Holstein. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Mai 1886 bestimmt im § 1 Abs. 5: „Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die

ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten."

Hier werden also gewisse Gärtnereizweige direkt den landwirtschaftlichen Betrieben gleichgestellt. Und die Novelle vom Jahre 1900 fasste diese Bestimmung (§ 1 Abf. 7) wie folgt:

"Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei), dagegen nicht die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten."

Endlich besagt das preussische Gewerbe-Neuergegesetz vom 24. Juni 1891 im § 4: "Der Gewerbesteuer unterliegen nicht: 1. Die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei —, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt."

Das sind gegenwärtig die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Zugehörigkeit der Gärtnerei beurteilt zu werden pflegt. Aus ihrem Vergleich ist bereits ersichtlich, daß denselben differierende Auffassungen zu Grunde liegen. Während die Motive zur ersten Gewerbeordnung den Gartenbau schlechtweg zur Landwirtschaft rechnen, läßt das Krankenversicherungs-gesetz diese Frage ganz offen, das Unfallversicherungsgesetz hält die Gleichstellung mit der Landwirtschaft sogar in der vorjährigen Novelle aufrecht und das preussische Gewerbe-Neuergegesetz nimmt nur die Kunst- und Handelsgärtnerei von derselben aus.

Was ist nun Rechts für die deutschen Gärtner und wo haben insbesondere die Gärtnergehülfen ihr Recht zu suchen? Das sind die Fragen, die die deutsche Gärtnereibewegung schon seit Jahren auf ihrer Tagesordnung hat. Daß es sich für die Gärtnereiarbeiter um mehr als eine bloße Rubrizierung handelt, ließ bereits die Streitigkeit der Krankenversicherungspflicht erkennen. Weit schwieriger ist aber für sie der Ausschluß von der Gewerbeordnung, in der ja Alles, was der moderne Arbeiter an Rechten erkämpft hat, enthalten ist, und die die Voraussetzung für die in anderen Gesetzen stipulierten Rechte bildet.

Da ist zunächst die Sonntagsruhe für Gewerbebetriebe, die vor Allem auch den Gärtnern dringend noththut. Die Arbeitszeit ist nirgends un-geregelter als hier, der Dienst bei Sonnenbrand und Kälte, Zug und Nässe aufreibend und anstrengend. Trotzdem wollen die Gärtnereibesitzer ihren Gehülfen ein Recht auf Sonntagsruhe nicht zuerkennen, selbst nicht ein solches im Rahmen des § 105c und d der Gewerbeordnung, die für alle unumgänglich nothwendigen Arbeiten hinreichende Ausnahmen zulassen und schließlich dem Arbeiter nur ein Recht auf jeden dritten Sonntag gewähren. Es kommen ferner die Bestimmungen über Barzahlung der Löhne (§§ 115 bis 119a), die Verpflichtung zum Fortbildungsschulbesuch und die Bestimmungen über gesundheitliche und gefahrlose Einrichtung der Betriebe, Einrichtung von ausreichenden Bedürfnisanstalten, Wasch- und Aufenthaltsräumen in Betracht. Gerade der Fortbildungsschulzwang ist vielen Gärtnereiunternehmern vor Allem verhasst; selbst die wenigen Stunden, die er zu Gunsten der Ausbildung des Lehrlings dem Betriebe entzieht, vermiffen diese Lehrherrn ungern, und wenn sie dann euphemistisch erklären, sie würden ihre Lehrlinge schon ganz gern in eine gärtnerische Fachschule schicken, so können sie sich damit ohne jede Gefahr für ihren Eigen-

muß um so mehr brüsten, da in den meisten Orten solche Fachschulen nicht vorhanden sind.

Mit dem Fortbildungsunterricht hängt auch die gesammte Regelung des Lehrlingswesens, die sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge und ihre Prüfung, der Schutz der Lehrlinge vor häuslicher Ausnützung, vor Ueberbürdung und gesundheitsgefährdender Züchtigung, sowie die Einschränkung der Lehrlingszuchterei zusammen. Die letztere hat auch im Gärtnereiberufe bereits eine ansehnliche Höhe erreicht. Die 1895er Betriebszählung ermittelte in der Gruppe Kunst- und Handelsgärtnerei unter 45 595 Arbeitern 9250 Lehrlinge oder von je 100 Arbeitern 20,7 Lehrlinge, ein Prozentjah, der den Gesamtdurchschnitt von allen Gewerben mit 10,8 p 3t. fast doppelt übersteigt und nur von drei Gewerbegruppen übertroffen wurde. Schon diese Lehrlingszuchterei allein würde die Unterstellung der Gärtnerei unter die regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung bedingen und verständigere Unternehmer propagieren eben aus diesem Grunde für den Anschluß an die Handwerks-gesetzgebung.

Vor Allem wichtig für die Gehülfen sind aber die Kündigungs- und Entlassungs-vorschriften der Gewerbeordnung. Sie sind es, die zu den meisten Streitigkeiten führen und die Frage der Zuständigkeit oder Nicht-zuständigkeit der Gewerbe-gerichte aufrollen. Die Gewerbe-gerichte sind zuständig für Arbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, auf welche der Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet. Wird die Unterstellung der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung geleugnet, so können die Gärtnereigehülfen und Lehrlinge ihr Recht auch nicht vor dem Gewerbe-gericht finden und sie sind infolgedessen auch von dem aktiven und passiven Wahlrecht zu diesen Gerichten und von jeder ehrenamtlichen Thätigkeit in den damit zusammenhängenden Einrichtungen (Gutachteraus-schuss, Einigungsamt, kommunaler Arbeitsnachweis) ausgeschlossen. Ebenso wenig können sie sich dann an den Wahlen zu den Gehülfenvertretungen in der Handwerksorganisation betheiligen.

Endlich kommt noch als wichtiges, der Gewerbeordnung entstammendes Recht das Koalitionsrecht in Frage. § 152 hebt die früher bestandenen Koalitionsverbote und Strafbestimmungen nur für Gewerbeunternehmer und deren Gesellen oder Gehülfen auf. Gerade hier tritt das Widerspruchsvolle der bisherigen Auslegung besonders eklatant zu Tage. Wäre es richtig, daß die Gärtnergehülfen keine Gewerbegehülfen, sondern landwirtschaftliche Arbeiter sind, so hätten sie sich auch nicht seit Jahrzehnten gewerkschaftlich vereinen können. Aber die Existenz zahlreicher Unternehmer- und Arbeiterorganisationen beweist eben, daß man auf diesem Gebiete beiden Klassen die volle Freiheit der übrigen Gewerbe zuerkennen mußte. Freilich hat dies auch seinen Nachtheil insofern, als das Koalitionsrecht der deutschen Gärtner dann weniger gesetzlich gewährleistet ist, als das der übrigen gewerblichen Arbeiter, sondern mehr ein geduldetes ist, wie das der Landarbeiter in zahlreichen Orten, die sich nach dem Beispiel des Bundes der Landwirthe einer Verufsorganisation angeschlossen haben. Dieser schwankende Rechtsboden kann zu kritischen Momenten für die Organisation der Gärtnergehülfen führen — Grund genug, daß die Letzteren Alles aufbieten müssen, jeden Zweifel an dem gewerblichen Charakter ihres Berufes zu beseitigen.

So drängen die verschiedensten Interessen der Gärtnereiarbeiter nach dieser einen Entscheidung hin, und man begreift deshalb um so leichter die Auf-

regung, die sich dieser Berufsangehörigen bemächtigen mußte, als sie gewahrten, daß die Regierungskreise sich immer mehr von einer klaren Entscheidung der Zugehörigkeit des Gärtnerberufes zum Gewerbe entfernten. Vielleicht wäre die Entscheidung längst zu ihren Günstigen gefallen, wenn die Gärtnereiunternehmer die gleiche Forderung propagieren würden. Haben doch die Regierungen auch ein fiskalisches Interesse, insofern die Unterstellung der Gärtnerei unter das Gewerbe die Heranziehung dieser Betriebe zur Gewerbesteuer ermöglichen würde. Die Fassung des preussischen Gewerbesteuergesetzes vom Jahre 1891 zeigt bereits, daß Herr v. Miquel einen Schritt nach dieser Richtung hin gethan hat durch die Gewerbesteuerpflicht für Kunst- und Handelsgärtnereien. Aber jeder Schritt nach dieser Seite hin stößt auf scharfen Widerstand der Gärtnereibesitzer, die, um dieser Steuer zu entgehen, ihre Betriebe als landwirtschaftliche erklären und, soweit es sich um Baumschulen, Obstbau, Gemüse- und Samengärtnereien handelt, auch meist Glauben finden, weil diese Zweige der landwirtschaftlichen Naturproduktion am meisten ähneln. Neben Steuerbefreiungsinteressen spielen aber die Schutzollwünsche der Gärtnereiunternehmer eine große Rolle. Künstliche Wärme, Befeuchtung und Belichtung haben die Gärtnerei zwar bis zu einem hohen Grade von Klima und Witterung unabhängig gemacht, aber solche Anlagen erfordern doch bedeutende Kosten, und daß die südlichen Länder in heißen Klimaten wohlfeiler produzieren und exportieren können, ist erklärlich. Dagegen wollen sich die Gärtnereiunternehmer wehren durch die Forderung hoher Schutzölle, die sie im Anschluß an die „nothleidende Landwirtschaft“ leichter durchzusetzen hoffen, als in Verbindung mit der Industrie. Daß die Gärtnerei heute in hohem Maße Konsument von Industrieerzeugnissen ist und als solcher ein Interesse an freier Einfuhr haben muß, das bleibt bei der Jagd nach möglichst hohen Absatzpreisen der eigenen Produkte außer Betracht.

In dritter Linie wirkt der Widerstand gegen den Arbeiterschutz in seinem von uns erläuterten Zusammenhang, die Abneigung gegen die Regelung des Lehrlingswesens und den Fortbildungszwang, gegen die Sonntagsruhe und gegen die Gewerbeaufsicht auf das gewerbefeindliche Verhalten der Gärtnereiunternehmer ein. Dazu kommt die Möglichkeit, die Krankenversicherungsbeiträge zu sparen, den Arbeitern den Weg zu den Gewerbeberichten zu verlegen und von den Beiträgen zur Handwerksorganisation befreit zu bleiben. Das Alles erklärt zur Genüge, weshalb die Gärtnereibesitzer keine Gewerbetreibende, sondern Landwirthe sein wollen. In letzter Linie ist es die privilegierte Stellung der Landwirtschaft auf zahlreichen Gebieten, ihre Befreiung von allen sozialen Pflichten, die dem Egoismus dieser Unternehmer seine Richtung giebt. Die letzte Lösung wird diese Frage der Zugehörigkeit des Gärtnerberufes erst dann finden, wenn Pflichten und Rechte auf Seiten der Landwirtschaft dieselben sein werden, wie im Gewerbe. Das schließt natürlich nicht aus, schon heute diesen Beruf, insbesondere die über die rohe Naturproduktion sich erhebenden Branchen, für das Gewerbe zu reklamieren, wozu dieselben auch ihrer Natur gemäß eher gehören, als zur Landwirtschaft. Mehrjährige Lehrzeit, vielseitige Gehülfenausbildung und vielfach spezielles Fachstudium stellen den Gärtnergehülfen in die erste Reihe der qualifizierten Arbeiter, und wenn auch die Löhne noch viel zu wünschen übrig lassen, so stehen sie doch über denen der landwirtschaftlichen Arbeiter. Daraus und aus der Rechtlosigkeit der Letzteren beargreift es sich, weshalb die Gärtnergehülfen ihr Recht

als gewerbliche Arbeiter geltend machen. Sie haben bereits anfangs des vorigen Jahrzehnts in Wort und Schrift für die Unterstellung unter die Gewerbeordnung propagiert und in ihren Fachorganen auf die zahlreichen widersprechenden Gerichtsentscheidungen hingewiesen, die, je mehr sie sich häuften, um so mehr Verwirrung statt der notwendigen Klärung brachten. Die in Richterkreisen herrschende Rechtsverwirrung ist vielleicht die bemerkenswerthe und, so paradox es klingen mag, erfreulichste Erscheinung auf diesem Gebiete — erfreulich deshalb, weil sie die Unhaltbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Evidenz beweist und ihre Reformbedürftigkeit auch den Unternehmern bemerklich macht. Dem Vorstand des Allgemeinen Gärtnervereins in Berlin fällt das Verdienst zu, durch ein Rundschreiben mit Fragebogen, das an sämtliche deutsche Gewerbegerichte gesandt wurde, festgestellt zu haben, welche Regel diese für ihre Entscheidungen über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit für Gärtnerstreitigkeiten aufgestellt haben. Die Umfrage ergab für keine einzige der aufgestellten 15 verschiedenen Branchen irgend eine einheitliche oder der Einheitlichkeit nahe kommende Auffassung. Die Zuständigkeit wurde für die Kranz- und Blumenbinderei von 171 Gutachtern bejaht (+), von 27 verneint (—), die für Blumenhandlungen von 136 +, 59 —, für die Samenhandlungen 112 +, 77 —, für Kunst- und Handelsgärtnereien 177 +, 44 —, für die Freiland-Blumengärtnereien 107 +, 71 —, für Landschaftsgärtnereien 108 +, 75 —, für die Dekorationsgärtnereien 131 +, 50 —, für Baumschulen 98 +, 81 —, für Samenzüchtereien 96 +, 83 —, für Gemüse- und Obstgärtnereien mit Mistbeetanlagen 97 +, 81 —, für Ziergärtner in Erziehungs- und Heilanstalten 55 +, 101 —, für Ziergärtner bei Theatern 64 +, 88 —, für Ziergärtner bei Vergnügungsetablissemments 74 + und 83 —, für Gemeindegärtnereien 49 + und 103 — und für staatlich-fiskalische Gärtnereien 40 + und 104 —. Man sieht, daß die Mehrheit der Gutachter der Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Kunst- und Handelsgärtnereien, Blumenhandlungen und Dekorationsgärtnereien zuneigt, dagegen dieselbe bezüglich der Ziergärtner bei Theatern, Anstalten und Gemeinden ablehnt. Ein Theil der Gutachter, unter denen sich sowohl Gewerbeberichter, als auch Magistrate befinden, hat dem ausgefüllten Fragebogen umfangreiche Erklärungen beigelegt. Der Allgemeine deutsche Gärtnerverein hat das gesammte Ergebnis seiner Umfrage, ergänzt durch wichtige Entscheidungen der Behörden und Gerichte und durch kritische Ausführungen, in einer 104 Seiten starken Schrift* veröffentlicht, die über alle mit diesem Kampfe der Gärtner zusammenhängenden Fragen unterrichtet und für Gewerkschaftler, Sozialpolitiker und Gesetzgeber ein vortreffliches Material bietet. Die Schrift endet mit einem Aufruf an den Deutschen Reichstag, der hinsichtlich der Gärtner herrschenden Rechtsverwirrung ein Ende zu machen und in der Gesetzgebung ungewandigt zum Ausdruck zu bringen, daß das gesammte Kunst- und ziergärtnerische Produktionsgewerbe der Gewerbeordnung unterstellt wird. Er verweist auf eine Erklärung des Geheimen Regierungsrathes Wilhelmi am 8. April 1891 im Reichstage: „Mit seinen Worten über die Gehülfen in der Gärtnerei habe er durchaus nicht in Abrede stellen wollen, daß die Gehülfen in Handelsgärtnereien, die eine

* Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungspraxis. Von D. Albrecht. Preis M. 1,50. Verlag des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins. Berlin 1901.

amte einschränkende Vorschriften für notwendig, insbesondere Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in ausgedehnten, beim Heben schwerer Gegenstände und beim Verkehr zwischen den Bahngleisen. Auch im Bezirk Trier sind die gleichen Mißstände in Eisenhütten noch an der Tagesordnung. Die Heranziehung jugendlicher Arbeiter zu gefährlichen Arbeiten wird zwar zwecks Anlernung derselben nicht ganz zu umgehen sein, aber ein gewissenhafter Arbeitgeber oder Lehrherr wird dafür sorgen daß die Arbeit unter zuverlässiger Aufsicht stattfindet, daß Alles, was die Technik an Schutzmaßnahmen bietet, vorhanden ist und angewandt wird und daß dem Jugendlichen nicht Arbeiten zugemuthet werden, die seine Kräfte übersteigen. Aber an diesen Voraussetzungen läßt es ein großer Theil der Unternehmer nicht bloß gewohnheitsmäßig fehlen, sondern er ruht die Jugendlichen mit gleicher Intensität aus, wie Erwachsene Arbeiter. So klagt der Berliner Bericht, daß jugendliche Arbeiter an mechanischen Pressen und Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt werden, was zu Unfallverletzungen führe. Der Oepelner Beamte, der bereits im Vorjahre die Ueberanstrengung Jugendlicher und selbst Kinder auf Bauten rügte, muß konstatieren, daß diese Mißstände noch fortbauern. Es muß übrigens bei dieser Gelegenheit auf's Neue daran erinnert werden, daß der § 154, Absatz 4, hinsichtlich des Arbeiterschutzes auf Bauten noch immer der Durchführung bezw. kaiserlichen Verordnung harret. Ist es nicht höchst inkonsequent, daß zwar Bauhöfe und Zimmerläge, Werkstätten und Ziegeleien, also ständige Betriebe mit dauernden Schutteinrichtungen und Aufsicht, den Fabrikvorschriften unterstehen, dagegen auf Bauten mit ihrer Unfallgefahr Schulkinder ruhig beschäftigt werden dürfen? — Im Bezirk Schleswig wurden Kinder zur Reinigung von Fabrik- und Schiffskessel kommandiert und erhielten für diese durchaus ungeeignete Beschäftigung sogar Schuldispens! Im gleichen Bezirk mußte die Verwendung Jugendlicher unter 18 Jahren an Lederstangen untersagt werden, nachdem eine geeignete Schutzvorrichtung zur Unfallverhütung nicht gefunden werden konnte. Im Bezirk Arnberg wurden Fälle der Beschäftigung Jugendlicher an Fallhämmern mit Riemenantrieb ohne gehörige Anweisung bekannt, die zu schweren Handverletzungen führten. In diesem Bezirk kam auf je 51 (im Vorjahre auf je 57) Jugendliche 1 Unfall, bei Erwachsenen aber erst auf 102 Arbeiter. Der Bochumer Beamte berichtet, daß wieder eine größere Zahl von Unfällen infolge der Beschäftigung junger Leute an gefährlichen Abriechhobelmaschinen, Metallscheren usw. veranlaßt sei und u. A. 1 Schlosserlehrling bereits in der ersten Stunde nach seiner Einstellung an einer Handbohrmaschine den Mittelfinger verlor! Ebenso kamen eine Reihe von Unfällen dadurch vor, daß den Jungen verbotswidrig das Auflegen der Riemen während des Betriebs übertragen wurde. Im Bezirk Wiesbaden wurde eine Runahme der Lungentuberkulose bei Jugendlichen infolge Beschäftigung in Gußporeien konstatiert. Die Letztere wurde in solchen Werkstätten, in denen es an ausreichenden Staubabsaugevorrichtungen fehlte, unterragt. Auch der Solinger Beamte wendet sich dagegen, daß die Unternehmer bei der Zuthellung der Arbeiter der jugendlichen Unerfahrenheit nicht Rechnung tragen und dadurch häufige Unfälle an Pressen usw. verschulden. Mehrere Unternehmer wurden sogar wegen geschlechtlich verbotener Verwendung Jugendlicher bestraft.

Auch in anderer Beziehung treibt die Jugendbeschäftigung manche traurige Blüthe. Ueber Lehrlings-

züchtereien klagten die Berichte für Ost- und Westpreußen, Liegnitz und Frankfurt a. O.; in letzterem Bezirk wurden sogar in tarifstreuen Buchdruckereien mehr Lehrlinge, als nach der Stala des Tarifs zulässig waren, gefunden, welcher Zustand angeblich mit Genehmigung des Tarifamts bestehe. Eine Beschwerde des Tarifamts in einem anderen Fall gegen eine nicht tarifmäßige Druckerei wurde daher zurückgewiesen. Dem Erfurter Beamten gingen 12 Beschwerden gegen Lehrherren wegen Mißhandlung der Vernachlässigung der bedungenen Ausbildung seitens der Eltern oder Vormünder der Lehrlinge ein. Wenn der Beamte hofft, daß die Handwerkskammer auf diesem Gebiete eine wirksame Thätigkeit entwickeln werde, so beweisen die bisherigen Maßnahmen derselben, wie die Beschlüsse des Gothaer Innungstages das Gegentheil. Wir meinen, daß das Lehrlingswesen eine durchaus öffentliche Angelegenheit ist und der „Selbstverwaltung“ und Selbstherrlichkeit der Innungsorgane entzogen werden muß.

Einen tragikomischen Beigeschmack haben die Klagen der Textilindustriellen im Bezirk Frankfurt a. O. über den Terrorismus der — Fäbderjungen, weil die Letzteren, mit Anknüpfen zerrißener Fäden beschäftigt, weder mit Mädchen zusammenarbeiten, noch Mädchenarbeit in ihrem Berufe dulden wollen. Von Klagen über renitente Lehrlinge wimmelt der Magdeburger Bericht; sogar thätliche Angriffe gegen Meister kamen vor. Daß solche Ausschreitungen, wie insbesondere auch Kontraktbrüche, stets die Folge mißbräuchlicher Ausnutzung und Mißhandlungen der Lehrlinge sind, verschweigen die Unternehmer natürlich. Diese Fälle werden erst dann aufhören, wenn den Unternehmern das väterliche Züchtigungsrecht über den Lehrling entzogen wird. Der Liegnitzer Beamte erblickt in den neu eingeführten Lohnzahlungsbüchern für Minderjährige ein geeignetes Mittel, um die elterliche Gewalt zu stärken und die Zügellosigkeit der Jugend zurückzudrängen; er steht aber mit dieser Auffassung nahezu vereinsamt da, denn fast in allen anderen Berichten werden Klagen der Unternehmer über die Nutzlosigkeit dieser neuen Vorschrift und über die dadurch entstehenden Scherereien wiedergegeben. Da heißt es gewöhnlich: die Lohnbücher sind wenig beliebt, unbeliebt, werden lästig oder schädlich empfunden usw. Das Fiasko dieser neuen Einrichtung, die wir der pfäffischen Bevormundungspolitik des Zentrums danken, ist allgemein und ihre Aufhebung je eher, desto besser zu wünschen.

Singulärlich der Beschäftigung erwachsener Arbeiterinnen ist vor Allem das Zurückgehen der Gesuche und Bewilligungen von Ueberarbeit bemerkenswerth. Die Zahl der Gesuche um wochentägige Ueberarbeit ging von 912 pro 1899 auf 765 pro 1900, die der Bewilligungen von 867 auf 728 zurück. Noch schärfer tritt die Differenz bei der Dauer der Ueberarbeit hervor. Im Jahre 1899 wurden 1211317 Ueberstunden für 56353 Arbeiterinnen, im Jahre 1900 nur 827550 Ueberstunden für 40113 Arbeiterinnen bewilligt; die Dauer ging also um nahezu $\frac{1}{4}$ zurück. Der wirtschaftliche Rückgang kann sich nicht offensichtlich zeigen, als in diesen Ziffern, die den tiefsten Stand seit Geltung des Arbeiterinnenschutzes erreicht haben. Allerdings ist die wirtschaftliche Konjunktur allein kein Maßstab für die mehr oder minder hohen Ueberarbeitswünsche der Fabrikanten, sondern schlechte Gewohnheiten der Besteller, die zu kurze Lieferfrist verlangen, nicht selten auch schlechte Gewohnheiten und wirtschaftliche Rückständigkeit der Unternehmer tragen zur Vermehrung der Ueberarbeit im Besonderen bei. Ferner entgeht ein großer Theil der Ueberarbeit überhaupt der behördlichen Kontrolle; es betrifft dies Be-

Lehrzeit durchmachen, auch in Zukunft unter die Gewerbeordnung fielen." Diese Erklärung hat nicht verhindert, daß trotzdem zahlreichen Gärtnergehülfen die Wohlthat der Gewerbeordnungen versagt, die Vortheile des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vorenthalten wurden. Eine klare gesetzliche Regelung allein wird jeden Zweifel beseitigen. Daß diese zu Gunsten der Gehülfen ausfällt, dafür müssen die Arbeitervertreter im Reichstage mit Energie eintreten. Rücksichten auf die sonstige Stellung der Gärtnerereibesitzer können hier nicht maßgebend sein. Vor Allem ist es aber nicht angängig, die Letzteren im Sinne des Gewerbesteuergesetzes als Landwirthe, dagegen bezüglich des Arbeitsverhältnisses ihrer Gehülfen und Lehrlinge als Gewerbeunternehmer zu erklären, denn eine solche Zweideutigkeit würde ihnen neue Auswege eröffnen, ihren Arbeitern die Sonntagsruhe und andere Rechte zu verweigern. Der Gärtnerereibesitzer ist entweder nur Landwirth oder nur Gewerbetreibender. Es ist möglich, daß die Gesetzgebung bei dieser Entscheidung, wie heute schon die Gerichte, gezwungen ist, gewisse Gärtnerereizweige (Obst-, Samenkultur, Gemüsebau) der Landwirthschaft, die übrigen dem Gewerbe zuzutheilen. Eine solche Theilung schafft immer noch mehr Klarheit, als die jetzige allgemeine Rechtsverwirrung.

Die Gärtner sind infolge der Zweideutigkeit der Gesetze und Gerichtsentscheidungen gezwungen, den Kampf der Arbeiterklasse um ihre elementarsten Rechte in seinem ganzen Umfange noch einmal durchzukämpfen. Die Sympathie und thätigste Beihilfe der Arbeiterschaft wird ihnen in diesem Kampfe sicher sein.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die preussische Gewerbe-Aufsicht im Jahre 1900.

V.

Wenn in früheren Jahren an der Wirksamkeit der preussischen Aufsichtsbeamten Kritik geübt wurde, so konnte man in der Regel die Entgegnung hören, daß zwar hinsichtlich der Kontrolle der Betriebe mit erwachsenen Arbeitern Manches besser sein könnte, daß jedoch auf dem Gebiete der Fabrikaufsicht, wo es sich um schutzbedürftige Frauen und Kinder handele, die Inspektion nichts zu wünschen übrig lasse. Wenn es aber noch eines besonderen Beweises der Unzulänglichkeit derselben auch auf diesem Gebiete bedürfte, so haben die neuesten Berichte diesen Beweis vollauf erbracht. Trotz des wirtschaftlichen Rückganges, der sich u. A. in einer starken Abnahme der bewilligten Ueberarbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen äußerte, wurden bedeutend mehr Arbeiterinnen- und Jugendschutzvergehen, als im Jahre vorher ermittelt. Es betrug die Zahl der Anlagen, in denen Arbeiterinnenschutzvergehen ermittelt wurden, 1879 (gegen 1755, 1439, 1368, 1514, 1751 und 1773 in den Jahren von 1899 bis 1894 zurück), während Jugendschutzvergehen in 6328 Anlagen (gegen 5104, 4545, 4468, 4740, 4772 und 4185 in den Jahren 1899 bis 1894 zurück), vorkamen. Es zeigt dies, daß im Berichtsjahre der höchste Stand der Betriebe mit Ungefehllichkeiten seit 1894 erreicht wurde. Und das ist das Ergebnis bei gleichbleibender Beamtenzahl seit 1899 (ausschließlich der probeweise angestellten beiden Assistentinnen). Es lehrt augenfällig, daß ein stetig wachsender Theil der Unternehmer sich den Teufel um das Gesetz schert, sondern die Arbeitskräfte ausnützt, wie es ihm gerade paßt. Sicher ist damit nur ein Bruchtheil der wirklich vorgekommenen Uebertretungen ans Tageslicht ge-

zogen, während ein großer Theil schutzbedürftiger Arbeitskräfte infolge der absolut unzureichenden Inspektion sich ungesekliche Behandlung gefallen lassen muß. Schreibt doch der Breslauer Beamte mit ganz dürren Worten: „Die ermittelten Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen . . . waren infolge der regeren Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf diesem Gebiete ihres Dienstes zahlreicher als im Vorjahre.“ Die Konsequenz davon wäre: man verdoppelt die Beamtenzahl und stelle vor Allem mehr weibliche Beamte an, und man wird eine weitere bedeutende Zunahme an Vergehen finden, also konstatieren, daß der Arbeiterinnen- und Jugendschutz von seiner vollkommenen Durchführung weiter denn je entfernt ist. Erfreulich ist zwar, daß im Berichtsjahre der Prozentsatz der Verurtheilungen eine Steigerung erfuhr, woraus sich zeigt, daß auch der Langmuth bürgerlicher Gerichte sich endlich erschöpft. Aber noch immer ist es nur ein winziger Bruchtheil der Gesetzesübertreter, der der Strafe verfällt. Es wurden 267 Personen wegen Arbeiterinnenschutzvergehen (14,2 pZt. der ermittelten Anlagen, gegen 9,5 pZt. im Vorjahre) und 1065 Personen wegen Jugendschutzvergehen (16,8 pZt. der Anlagen, gegen 15,3 pZt. im Vorjahre) bestraft.

Kraße Ungefehllichkeiten kamen wieder vor Allem hinsichtlich des Kinderschutzes vor. Die Kinderausbeutung in Ziegeleien wird trotz scharfen Einschreitens der Aufsichtsbeamten fortgesetzt; das Unternehmertum spottet der staatlichen Organe. Im Kreise Thorn wurden 10—14jährige Kinder 14—15 Stunden lang beschäftigt; im Bezirk Breslau wurden desgleichen Vergehens wegen 7 Ziegeleibesitzer bestraft. Im Bezirk Merseburg haben sich die Ziegeleien zwecks besserer Ausnutzung der Kinder sogar auf Halbschichtsystem eingerichtet. Im Bezirk Arnberg wurden 6—13jährige Kinder, aus Holland stammend, in Ziegeleien beschäftigt vorgefunden und ein Knabe ist sogar mit gefälschten Urkunden eingeschmuggelt worden, die sein Alter höher angaben. Auch in Zuckerraffinerien, Konserven- und Bimssteinfabriken kam mehrfach ungesekliche Schullinderbeschäftigung vor. Daß Kinder unter 14 Jahren über 6 Stunden beschäftigt werden, ist nichts Seltenes. Interessant ist aber, daß im Bezirk Köln mehrere Stassenärzte sich erlaubten, Textilindustriellen Gesundheitszeugnisse zu 10stündiger Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren auszustellen. Infolge dieses Umstandes kamen die betreffenden Unternehmer ohne Strafe davon. Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Ursache dieser Zunahme von Ungefehllichkeiten neben intensiverer Inspektion auch in der vermehrten Beschäftigung geschülter Arbeitskräfte infolge der schlechter lohnenden Wirthschaftsperiode sucht. Verschiedene Berichte weisen darauf hin, daß erwachsene Arbeiter durch weibliche und jugendliche Arbeiter ersetzt wurden, so im Bezirk Westpreußen, angeblich wegen der steigenden Arbeitslöhne, im Bezirk Oepeln in Zementfabriken, wo 420 männliche, aber kein weiblicher Arbeiter entlassen wurde, im Bezirk Köln, wo die Textilindustrie bestrebt ist, die gänzlich unwissenden galizischen Arbeiterinnen heranzuziehen, usw. Gewinnt doch die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlerner immer mehr in Werken und bei Arbeitsverrichtungen Eingang, die sich für ihre Körperkräfte und Gesundheit als durchaus ungeeignet erweisen. So werden in Oberschlesien Arbeiterinnen in Eisenhüttenwerken mit schweren Arbeiten beschäftigt, die der Oepelner Beamte nur deshalb als angemessen bezeichnen kann, weil überhaupt in Oberschlesien zahlreiche Arbeiten gewöhnlich von weiblichen Personen verrichtet würden. Trotzdem hält dieser Be-

triebe mit 9—10stündiger Arbeitszeit, die ihr Personal vorübergehend bis zur gesetzlichen Grenze von 11 Stunden arbeiten lassen.

Wie leicht es möglich ist, durch verständige Einrichtung und Eintheilung der Betriebe die Ueberarbeit erträglich zu machen, dafür bieten gerade die Erfahrungen im Betriebsjahre eine Reihe bezeichnender Beispiele. Im Bezirk Danzig erhielten 3 Schokoladenfabriken alljährlich Erlaubniß zur Ueberarbeit. Während aber die beiden guteingrichtungen Fabriken, die auch bessere Löhne zahlen, nur 24 Tage Ueberarbeit beantragt hatten, verlangte die weniger gut eingerichtete dritte Fabrik mit besonders niedrigen Löhnen 40 Tage Ueberarbeit; mit Rücksicht auf die beiden anderen Fabriken wurden indeß nur 30 Ueberarbeitstage genehmigt. Die Thorner Honigkuchenfabrikanten erhalten ebenfalls jährlich vor Weihnachten regelmäßig 40 Ueberarbeitstage und außerdem noch das Recht, Arbeiterinnen an Sonnabenden mit Packerarbeit zu beschäftigen. Im Berichtsjahre fiel diese letztere Ausnahme mangels gesetzlicher Grundlagen hinweg und der Erfolg lehrte, daß es auch so ging. Auch erklärten die Unternehmer, einen Verlust dadurch nicht zu haben; die Beantragung um Ueberarbeit sei mehr aus Prinzip, als aus Bedürfnis erfolgt! Und das Bezeichnendste dabei ist, daß diese Ueberarbeit ungesetzlich war! Uebrigens haben langjährige Versuche im Bezirk Frankfurt a. d. O. ergeben, daß die Ueberarbeit auch in Honigkuchen-, Pfefferkuchen- und Kaffeeabriken bei besserer Arbeitstheilung vermeidbar ist, nachdem es gelungen ist, diese Fabrikate in verlötheten, mit Kohlsäure gefüllten Blechkästen zu konservieren. Im Bezirk Magdeburg hat es sich bei den Schokoladen- und Zuckerwaarenfabriken geradezu als Regel herausgebildet, jährlich schon im Herbst Anträge auf Ueberarbeit zu stellen, und zwar im größtmöglichen Umfange — zu einer Zeit, wo der Unternehmer noch gar nicht in der Lage ist, den etwaigen Bedarf zu übersehen. Das Prinzip, sich jährlich Liebesgaben auf Kosten der Arbeiterinnen gewähren zu lassen, dürfte auch hier ausschlaggebend sein. Das zeigt aber, daß die Behörden noch weit mehr, als bisher, auf die Verringerung der Ueberarbeit hinwirken können.

Erfreulicherweise machen nun auch die Arbeiterinnen immer mehr gegen den mit Ueberbeschäftigung getriebenen und behördlich unterstützten Unfug Front, indem sie die Mehrleistung verweigern und den Unternehmer mit seinem Berechtigungsanspruch lassen. Im Bezirk Oepeln hatte eine Zinkhütten-direktion die Frechheit, Arbeiterinnen gegen ihren Willen zur Nachtarbeit zu pressen und im Bezirk Frankfurt a. O. hielten zwei Unternehmer die Bedingungen, unter denen ihnen Ueberstunden gestattet waren, nicht inne; sie wurden bestraft und ihnen eröffnet, daß sie sich dadurch das Recht auf künftige Ueberarbeit verschert hätten. Viele Behörden lassen eine solche Konsequenz leider noch vermissen; nur im Bezirk Köln war ein ähnlicher Fall zu verzeichnen.

Bisher waren die Nähfabriken noch die einzigen, die das Privilegium der Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen genossen. Bereits seit dem 1. April 1897 durften aber keine neuen Arbeiterinnen unter solchen Bedingungen eingestellt werden und seit dem 31. März 1901 hat die weibliche Nachtarbeit überhaupt aufgehört. „Damit werden die mancherlei körperlichen und sittlichen Nachteile, die ungünstigen Rückwirkungen auf das Familienleben der dort beschäftigten Frauen und gleichzeitig der Unmuth der umwohnenden Fabrikanten über diese vereinzelt dastehende Vergünstigung

verschwinden,“ heißt es im Potsdamer Bericht. Mehrere Fabriken im Bezirk Frankfurt a. d. O. petitionierten zwar um neue Ausnahmen an den Reichstangler, aber es half ihnen nichts; die seit zehn Jahren bestandene Vergünstigung bleibt endgültig aufgehoben.

Skandalöse Zustände herrschen vielfach noch bezüglich der Aufenthalts- und Waschräume und Aborte. „Der Gewerbeinspektor zu Hagen fand in einer Schrauben- und Mutterfabrik den Aufenthaltsraum unter einem so schadhafte Dache, daß die Arbeiterinnen, namentlich im Winter, sich nicht darin aufhalten und ihre Kleider bei schlechtem Wetter nicht darin aufbewahren konnten. Ueberdies waren für 20—25 Arbeiterinnen nur zwei Waschkübeln vorhanden. Noch schlimmer traf er die Zustände in einer Lumpensortieranstalt, woselbst die Arbeiterinnen sich in einer Gartenlaube umkleiden mußten, die von allen Seiten der Nachbarschaft freien Einblick gewährte. . . Der Gewerbeinspektor in Unna fand in einer größeren neuen Zigarrenfabrik neben-einander liegende Ankleideräume für beide Geschlechter, aber der Ankleideraum für die Arbeiterinnen war nur durch den Ankleideraum der Männer zugänglich. In einer Messingwaarenfabrik wurde dem Gewerbeinspektor nach langem Suchen des Thürschlüssels ein Waschräum geöffnet, der anscheinend von einem Arbeiter noch nie betreten und noch nie benutzt war. Sämtliche Ausstattungsgegenstände wie Seife, Handtücher usw. waren im reinen unbenutzten Zustande vorhanden.“ Kommentar überflüssig.

Schließlich sei noch erwähnt, daß dem Erfurter Beamten wieder ein Fall mitgeteilt wurde, wonach ein das Vertrauen des Chefs voll auf genießender Angestellter, Arbeiterinnen zur Anzucht verleitete, bezw. sie vergewaltigte. Leider sind die Arbeiterinnen meist schutzlos solchem Treiben preisgegeben und eine wirksame Bestrafung derjenigen, die ihre Vorgesetztenstellung zu Vergewaltigungen mißbrauchen, hat die Ver-Keine-Mehrheit des Reichstages im vorigen Jahre ja direkt verhindert.

Ueber die Ausgestaltung des Arbeiterinnen-schutzes lassen sich nur wenige Beamte aus. Außer dem bereits erwähnten Wunsch des Oepelner Beamten hinsichtlich bedenklicher Frauenarbeit in Eisenhüttenwerken, erjucht der Erfurter Beamte um eine Ausdehnung des Wächnerinnenschutzes auf gewisse Zeit vor der Niederkunft, während der Düsseldorf-Vericht ein künftiges Verbot der Zulassung von Wanderarbeiterinnen in Ziegeleien rechtfertigt. Daß trotz des unzweifelhaften Vorliegens weitverbreiteter Mißstände nicht mehr Anregungen zur Verbesserung der Gesebe gegeben werden, das hat natürlich seine Ursache in dem sozialreformfeindlichen Regierungskurs, der den sozialpolitischen Fortschritt schon im Keime ersticht. Gerade diese trostlose Oede zeigt treffend, wie herrlich weit wir es in der preussischen Sozialreform gebracht haben.

Arbeitslosigkeitmaßnahmen. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion der bayerischen Kammer hat folgenden Antrag eingebracht:

Die Kammer wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, zur Milderung der großen Arbeitslosigkeit, die infolge der hereinabgebrochenen Krise in verschiedenen Gegenden Bayerns besteht und die im Winter noch unheilvoller zu werden droht, unverzüglich umfassende Arbeitsgesellschaften zu schaffen und vor Allem die Staatsarbeiten, für die bereits die Mittel bewilligt sind, sofort in Angriff zu nehmen.

Gewerkschaftsorganisation und Bagabunden-gesetz in Oesterreich. Das Vorgehen der österreichischen Gewerkschaften und insbesondere des Buchdrucker-

verbandes gegen die auf Grund des Bagabundengesetzes erfolgten Maßnahmen bezüglich reisender Gewerkschaftsmitglieder hat Erfolg gehabt. Das Justizministerium hat in seinem Verordnungsblatt die Weisung erteilt, daß vor Erhebung derartiger Anklagen festgestellt werde, ob der reisende Arbeiter Anspruch auf Reiseunterstützung hat. Ferner wurde dem Generalprokurator aufgetragen, die Wichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzubringen. Dies ist in beiden seinerzeit veröffentlichten Fällen geschehen. Der Anwalt des Verbandes erhielt nun nachstehende Verständigung:

K. t. Justizministerium.

17540/1

An den Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs in Wien.

Ueber Ihre am 21. August 1901 eingebrachte Eingabe wird Ihnen mitgeteilt, daß der k. k. oberste Gerichts- und Kassationshof mit Entscheidung vom 17. September 1901 der in Sachen des Gustav Siefing und Ludwig Hankam wegen Uebertretung des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 eingebrachten Wichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattgegeben und anerkannt hat:

1. Durch das Urtheil des k. k. Kreis- als Berufungsgerichtes in Steyr vom 31. Juli 1901, insoweit mit demselben die von Gustav Siefing gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Kirchdorf vom 25. Juli 1901 eingebrachte Berufung zurückgewiesen wird, und

2. durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes St. Gilgen vom 1. August 1901, mit welchem Ludwig Hankam der im § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt und zu achtägigem, mit einem Fasttage verschärften strengen Arrest, sowie zum Straffostenersatz verurtheilt ward, wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 3, 270 Z. 7 und 281 Z. 5 St.-P.-O., dann des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 verletzt, das Urtheil des k. k. Kreis- als Berufungsgerichtes Steyr vom 31. Juli 1901 werde in dem die Berufung des Gustav Siefing zurückweisenden Anspruch, jenes des Bezirksgerichtes St. Gilgen vom 1. August 1901, aber seinem vollen Inhalt nach aufgehoben, die Sache des Gustav Siefing zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung vor das k. k. Kreis- als Berufungsgericht in Steyr, jene des Ludwig Hankam aber zu gleichem Behufe vor das k. k. Bezirksgericht St. Gilgen verwiesen.

Wien, am 25. September 1901.

Dieser Erfolg läßt erkennen, daß die Gewerkschaften bei allen von behördlicher Willkür ausgehenden Maßnahmen rücksichtslos ihre Rechte verteidigen müssen.

Soziales.

Der Verein für Sozialpolitik, die bekannte Vereinigung wissenschaftlicher Forscher, deren Zweck es ist, sozialpolitische Fragen und Aufgaben vorzubereiten, zu untersuchen und zu erörtern, ohne für irgend eine bestimmte wissenschaftliche oder soziale Richtung politische Propaganda zu machen, hielt seine diesjährige Generalversammlung in München ab. Auf der Tagesordnung standen nur die beiden Punkte „Wohnungsfrage“ und „Handelspolitik“. Ueber die erstere referierten Prof. Fuchs-Freiburg und Prof. Philippovich-Wien. Das Vorhandensein der Wohnungsnoth erkannten beide Redner an und sie wurde auch in der Debatte von keiner Seite bestritten. Der Streit entspann sich hauptsächlich darüber, ob der Hauspekulation ein größeres oder geringeres Maß von Schuld an der Wohnungsnoth zuschreiben sei und ob die Miethskaserne oder das Ein- und Zweifamilienhaus den Vorzug verdient. Zu einer bestimmten Entscheidung kam es nicht, und die Einseitigkeit der Diskussion verschuldete es auch, daß bestimmte Vorschläge zur Einschränkung der Spekulation nicht gemacht wurden.

Ueber die Handelspolitik referierte ein Schutzollgegner (Prof. Vog) und zwei Schutzöllner (Prof. Schumacher-Möln und Pöhle-Frankfurt a. M., früher Leipzig). In der Debatte sprachen u. A. Sering-Berlin, Diezel-Bonn, Helfferich-Berlin, Schmoller, Raumann, Girsch und Brentano. Die Mehrheit neigte sich den Ausführungen der Schutzollgegner zu. Wir berichten in nächster Nummer über diese Verhandlungen ausführlicher.

Aus der Arbeiterbewegung.

Gescheiterte

Tarifberathungen in der Militärsattler-Industrie.

Eine gemeinsame Konferenz der Militäreffektenfabrikanten Deutschlands und der bei ihnen beschäftigten Sattler sollte am 7. Oktober in Berlin zusammen treten. Es handelt sich darum, einen für ganz Deutschland geltenden, auf längere Zeit festzulegenden Tarif zu vereinbaren.

Von den 38 Firmen, die in Deutschland Militärausrüstungen anfertigen, hatten 23 ihre Vertretung zugefagt. Der Zusammentritt dieser vom Verbands der Sattler vorbereiteten Konferenz mußte von großer Bedeutung für diesen Beruf sein; sowohl Unternehmer wie Arbeiter haben unter den bisher herrschenden unregelmäßigen Verhältnissen zu leiden gehabt.

Der Konferenz sollte seitens der Arbeitervertreter ein Tarif vorgelegt werden, der eine neunstündige Arbeitszeit und einen Minimal-Stundenlohn von 50 M , wöchentliche Lohnzahlung, Ausschluß der Kündigungsfrist, Beseitigung des Zwischenmeisterthums, sowie einen 198 Positionen umfassenden Affordiarif umfaßt. Streitigkeiten sollten zunächst vor dem örtlichen Einigungsamt entschieden werden. Gegen dessen Entscheid stand die Berufung an ein in Berlin zu errichtendes Tarifamt offen, das aus je drei Vertretern der Unternehmer und Arbeiter unter einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet würde. Stimmen die Unternehmer und Arbeiter geschlossen gegeneinander, so sollte ein erweitertes Tarifamt in Funktion treten, bei dem schließlich die Entscheidung in Händen des Vorsitzenden lag. Der Tarif sollte bis zum 1. Juli 1904 gelten und bei vierteljährlicher Kündigung von Jahr zu Jahr verlängert werden.

Es kam aber nicht zu den erwarteten Berathungen. Vielmehr sandten die 27 Fabrikanten eine Deputation in's Sitzungslokal, um folgende Erklärung abzugeben:

„Nachdem die unterzeichneten Fabrikanten sich bereit erklärt hatten, an der gemeinsamen Berathung in Lohnangelegenheiten am 7. d. M. in Berlin theilzunehmen, sehen sich dieselben nach Erhalt der von Seiten der Arbeitnehmer eingereichten Anträge zu ihrem Bedauern veranlaßt, in Anbetracht der gänzlichen Ausichtslosigkeit, bei den geforderten Lohnsätzen zu einer Verständigung zu gelangen, von weiteren Verhandlungen abzusehen.“

Der Sprecher der Fabrikanten, Mühlenfeld-Warmen, erklärte, daß sie angesichts der ungünstigen Konjunktur überhaupt keine Unterhandlungen nöthig hätten, sondern den Lohn nach ihrem Belieben festsetzen könnten. Vergänglich wies der Vorsitzende der Sattler darauf hin, daß die Anträge der Arbeiter nur Vorschläge seien und daß auch die Arbeitgeber ihre Vorschläge unterbreiten könnten. Die Herren blieben bei ihrer Ablehnung und daran scheiterte jede Unterhandlung.

Gewerkschaftliche Kalender.

Der Kalender, der in den meisten deutschen Industriellen-, Gewerbe- und Handelsbranchen als unentbehrliches Hilfsmittel zur Orientierung auf beruflichen und allgemein wirtschaftlichen Gebieten heimisch ist, wird seit einigen Jahren auch erfolgreich in den Dienst der Gewerkschaftsbewegung gestellt. Der Gedanke, das Wissenswerthe aus dem

puzer Deutschlands. Der Redner von Berlin führte die mißliche Lage der Fensterpuzer und die traurigen Lohnverhältnisse an, wonach Löhne von M. 13 nicht selten seien und der höchste Lohn M. 18 beträgt. Auch die Arbeitszeit sei viel zu lang; sie beginne häufig schon um 5 Uhr Morgens und dauere meistens bis 7 Uhr Abends.

Das einzige Mittel zur Besserung der Lage sehe er nur in einem kräftigen Zusammenhalten sämtlicher Kollegen in einer Organisation. Die Vertreter von Bremen und Hamburg theilten mit, daß in diesen Städten bereits Organisationen der Fensterpuzer bestehen, infolgedessen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse etwas besser als in Berlin seien. Der Minimallohn in Hamburg beträgt M. 21, jedoch läßt die Arbeitszeit wegen der Arbeitsüberbürdung viel zu wünschen übrig. Auch die Hamburger stehen auf dem Standpunkt, daß hier nur eine einheitliche, kräftige Organisation Abhilfe schaffen könne. Somit hatte die Debatte über die Nothwendigkeit einer Vereinigung Klarheit geschaffen, und daß diese eine Zentralisation sein müsse, wurde im zweiten Tagesordnungspunkte als das Zweckmäßigste dargethan. Der erste Vorsitzende vom Handels- und Transportarbeiterverband, Genosse Schumann, empfahl den anwesenden Delegierten, sich mit ihren bestehenden Organisationen in einem Verband anzuschließen und legte ihnen die Vortheile vor, die sie durch Anschluß an eine größere Organisation haben. Von den Delegierten aus Hamburg und Bremen wurde dieser Antrag aber lebhaft bekämpft. Die Debatte hierüber zog sich zwei Stunden in die Länge. Genosse Schumann erklärte, daß er nicht hierher gekommen wäre, um durchaus den Anschluß an seine Organisation zu erzwingen, sondern, wenn sie sich auf eigene Füße stellen würden, würde er der jetzt seinem Verbands angeschlossenen Sektion empfehlen, sich ihrer bestehenden Organisation anzuschließen. Die Hamburger und Bremer Kollegen stellten den Antrag, eine Urabstimmung unter den organisierten Kollegen darüber stattfinden zu lassen, welcher Organisation sie sich anschließen wollten; dieser Antrag wurde jedoch später zurückgezogen und der Antrag der Delegierten aus Berlin, einen Zentralverband der Fensterpuzer Deutschlands zu gründen, angenommen; selbiger soll am 1. Januar 1902 in Kraft treten und der Sitz in Berlin sein. Als Zentralvorsitzender wurde Kollege Möller, und als Kassierer Kollege Leuchter gewählt. Hierauf verließ Genosse Schumann den Kongreß, da er seine Mission für beendet betrachtete. Zum dritten Punkt, betreffend die Stellung gegenüber dem Unternehmerverband, wurde beschlossen, vorläufig erst das Vorgehen der Organisation der Fensterreinigungs-Institutinhaber abzuwarten, um darnach die Taktik einzurichten.

Hinsichtlich des vierten Punktes: Arbeitsnachweis, wurden die bisherigen Fortschritte des Berliner Arbeitsnachweises erörtert und den Kollegen in sämtlichen größeren Städten empfohlen, gleiche Einrichtungen zu treffen. Hierauf wurde noch eine Kommission von vier Personen gewählt, die ein Statut ausarbeitete, und wurde dann der Kongreß mit einem Hoch auf die Bewegung der Fensterpuzer Deutschlands geschlossen.

Der Kongreß der belgischen Bergarbeiter.

Die Bergarbeiter sind in zwei Organisationen vereinigt. Die „Federation des Mineurs“, als die weitaus stärkere, ist an die „Parti Ouvrier“ angeschlossen. Sie zählte nach der Statistik der Gewerkschaftskommission (1900) 13 597 Mitglieder. In Wirklichkeit ist die Mitgliederzahl eine bedeutend höhere, und besonders hat die gewerkschaftliche Agitation bei den Bergarbeitern im letzten Jahre große Fortschritte zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl dürfte 20 000 überschritten haben. Mit der Vereinheitlichung der Beiträge usw. wurde auch im Centre ein guter Anfang gemacht. Der Einheitsbeitrag ist dort

Frcs. 1,10 pro Monat. In den anderen Revieren sucht man auch diesem Beispiele zu folgen. Die andere Organisation, die „Chevaliers du Travail“, sieht außerhalb der Partei und ist auf das Chaletois Revier beschränkt. Exakte Ziffern über die Mitgliederstärke sind nicht bekannt. Diese bilden eine Art „Freimaurerei“. Sie dürften sich voraussichtlich zu Gunsten der „Federation des Mineurs“ auflösen.

Der Kongreß trat am 28. September in Gilly zusammen. Die „Chevalier du Travail“ waren durch 56 Delegierte von 17 Gruppen vertreten. Die „Federation des Mineurs“ war durch 117 Delegierte aus 56 Gruppen präsentiert. Der erste Punkt, der nach den üblichen Formalitäten zur Debatte kam, betraf das Organ der beiden Organisationen der „Ouvrier Mineur“. Es erscheint allmonatlich und ist nicht obligatorisch. Die Diskussion endete mit dem Beschluß, das Organ in größerem Formate herzustellen und den Abonnementpreis auf Frcs. 1 pro Jahr festzusetzen. Von der Herausgabe einer flämischen Bergarbeiterzeitung wurde abgesehen.

Die Lohnfrage nahm wohl den breitesten Raum in den Verhandlungen ein. Die Sekretäre waren beauftragt, über die Höhe der Löhne Enquêtes anzustellen. Einer der nun folgenden Berichte über die Enquêtes sei auszugswweise angeführt.

Im Bassin von Chale roi sind die Löhne während der guten Konjunktur wenig oder garnicht gesunken, jetzt aber stark gesunken. Es verdienen durchschnittlich:

August 1900:							
Geschirre-arbeiter ¹⁾	Steinbrecher ²⁾	Dauer	Auf Tagelohn	Lader	Schlepper von 16 bis 17 Jahren	Schlepper von 12 bis 15 Jahren	
Frcs. 7,35	6,62	6,89	5,61	4,40	3,30	2,42	
August 1901:							
Frcs. 6,08	5,10	5,25	4,36	3,94	2,90	1,92	
Diminution:							
18%	22%	24%	22%	11%	13%	22%	

Im Bassin Chale roi sind unter der Erde insgesamt 32 000 Arbeiter beschäftigt, diese bezogen im Jahre 1900 Frcs. 55 574 000 an Löhnen.³⁾ Da die Lohnreduktion nach der oben angeführten Tabelle 19 pZt. beträgt, so ist der dadurch verursachte Lohnausfall Frcs. 10 350 000, das ist fast ein Fünftel. Die Benefize stellten sich 1900 auf mehr denn 40 Millionen und 1899 auf 13 Millionen, das heißt: wenn man 1899 Frcs. 1 Benefiz machte, machte man 1900 Frcs. 3. Die 32 000 Arbeiter haben an Löhnen erhalten 1899: Frcs. 46 500 000 und 1900: Frcs. 55 500 500, das sind 17½ pZt. mehr. Nach der Tabelle ist der Lohn bis August dieses Jahres um 19 pZt. gesunken. Demgemäß war der Lohn 1899 1½ pZt. höher als gegenwärtig. Und diese Lohnreduktion ist den Arbeitern gemacht worden in einer Zeit, wo die Aktionäre der Gruben mehr als ein Drittel des Arbeitsproduktes einstakten.

Im Jahre 1900 wurden an Löhnen rund 9 Millionen mehr gezahlt als im vorhergehenden Jahre (bei gleicher Arbeiterzahl). Das Benefiz stieg aber von Frcs. 13 618 300 im Jahre 1899 auf Frcs. 39 979 000 im Jahre 1900, das ist ein Mehr von Frcs. 26 360 700. Der von den Unternehmern eingestekkte Reingewinn ist folglich fast dreimal größer als die in demselben Zeitraum gemachten Lohnerhöhungen. Als 1899 und 1900 die Arbeiter eine Lohnerhöhung im Verhältnis der Steigerung der Kohlen-

¹⁾ Diese Kategorie Arbeiter heißt: „Ouvrier bourelriers“, das sind die Arbeiter, welche die Geschirre der Grubenpferde machen, oder im Stand halten.

²⁾ Diese Kategorie heißt: „Ouvrier à la pierre“, das sind Steinarbeiter, welche die vorkommenden Steinschichten in den Gruben weghauen oder sprengen.

³⁾ Rapports de de Jaer 1899 und 1900.

deutschen Gewerkschaftsleben und aus der beruflichen Entwicklung in kleinen Jahrbüchern zusammenzufassen und es in dieser knappen, aber gehaltreichen Form allen denen, die thätigen Anteil nehmen an dieser Bewegung, zu überreichen, ist ein glücklicher zu nennen. Ein solcher Kalender kann, schon seiner zeitlichen Erscheinungsweise halber, Agitationsbroschüren nicht ersetzen, ohne daß er deshalb alles agitatorischen Wertes bar sein müsse. Er muß im Gegenteil so zusammengestellt sein, daß er auch für die Sache der Gewerkschaftsbewegung werden kann, wenn er in die Hände von Nichtmitgliedern kommt. Vor allem aber soll er den Leser unterrichten in dem, was ihm an Wissen unentbehrlich ist, und für den Wissenden dasjenige sammeln, was zur Unterrichtung Anderer dienen kann.

Dieses Ziel hat sich der Almanach des deutschen Holzarbeiterverbandes gestellt, der im 3. Jahrgang in elegantem Leinenbändchen erscheint. Sein Inhalt bietet außer dem Kalendarium, das insbesondere im historischen Teil sehr sorgfältig bearbeitet ist, Aufsätze über Theodor York, den Vorkämpfer der Holzarbeiter- und Gewerkschaftsbewegung, über internationale Holzarbeiterkongresse, über das Dejemium des deutschen Tischlerverbandes, ferner statistische Mitteilungen über die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1900, über Ein- und Ausfuhr in der deutschen Holzindustrie, Auszüge aus dem Statut und den Reglements des deutschen Holzarbeiterverbandes, sowie aus dem Vereins- und Versammlungsrecht, ein kleines originelles „Lexikon des gewerblichen Rechtes“, endlich das Wichtigste aus den Versicherungsgesetzen und eine Reihe technischer Notizen. Zur Aufstellung eines geordneten wöchentlichen Haushaltsbudgets regt ein recht praktisch ausgearbeiteter tabellarischer Fragebogen an. Das Werkchen, von Th. Leipart bearbeitet, hat sich in den Holzarbeiterkreisen bereits zahlreiche dauernde Freunde gewonnen, das beweist der rege Abzug. Die vorjährige Auflage wurde in Höhe von 14 000 abgesetzt. Der Preis beträgt 50 $\frac{1}{2}$.

Auch der Seemannsverband hat einen Kalender, der bereits im zweiten Jahrgang erscheint, herausgegeben. Derselbe enthält neben dem Kalendarium u. A.: Abhandlungen „Zur Geschichte der deutschen Seemannsbewegung“, über die „Deutsche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1900“, einen Auszug aus der Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, ferner Aufsätze über die Unfälle und Rentenanprüche der Seeleute, über die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Tabellen zur Renten- und Heuerberechnung, ein Verzeichnis der Seemannsämter und Konsulate, sowie einen Auszug über die gesetzlichen Obliegenheiten eines Seemannsamtes, Statistische Notizen, Adressenverzeichnis des Seemannsverbandes und eine monatlich auszufüllende Wirtschaftstabelle zur Anleitung für Aufstellung eines übersichtlichen Budgets. Die erste Auflage dieses Kalenders wurde in Höhe von 3000 Exemplaren vertrieben; die diesjährige ist in Höhe von 4000 Exemplaren hergestellt.

Die guten Erfahrungen, die diese Organisationen mit den von ihnen herausgegebenen Kalendern gemacht haben, dürften auch andere Gewerkschaften anregen, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen.

Die Fensterputzer Deutschlands haben auf ihrem ersten Kongress zu Berlin, der von Delegierten aller größeren deutschen Städte, sowie dem ersten Vorsitzenden des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter besucht war, beschlossen, einen eignen Verband für die Fensterputzer Deutschlands mit dem Sitz in Berlin zu gründen.

Die Gründung eines deutschen Kürschnerverbandes erfolgte auf dem in Leipzig stattgefundenen Kongress der Kürschner, Rauchwarenzurichter und Mützenmacher Deutschlands. Der Sitz des neuen Verbandes, zu dessen Gunsten der kürzlich errichtete

Verband der Rauchwarenzurichter sich auflöste, wurde nach Hamburg verlegt.

Eine monatliche Arbeitslosen- und Unterstützungsstatistik veranstaltet jetzt der Verband der Porzellanarbeiter. Die betreffenden Fragebogen werden von den Verwaltungen der Zahlstellen ausgefüllt und sind spätestens am vierten Tage nach Ablauf jeden Monats an den Vorstand einzusenden.

Eine Abstimmung über die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung findet im Zentralverband der Bäcker Deutschlands gegenwärtig statt. Wird dieselbe angenommen, so wird gezahlt: Nach 52wöchiger Mitgliedschaft für 46 Tage im Jahre M. 1 Unterstützung, die sich je nach Dauer der Mitgliedschaft erhöht bis M. 1,50 pro Tag. Mit der Arbeitslosenunterstützung ist die Zahlung eines Sterbegeldes verbunden.

Das bisherige Organ des Zentralvereins der Formner, „Glückauf“, stellte mit Nr. 39 dieses Jahrganges anlässlich des Uebertritts des Zentralvereins zum Deutschen Metallarbeiterverband sein Erscheinen ein. Elf Jahre war es dem Blatt vergönnt, in seinen Berufskreisen Aufklärung zu verbreiten; es räumt nunmehr seinen Platz dem gemeinsamen Verbandsorgan aller Formner, der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung“. Im Kampfe gegen den gemeinsamen Gegner der Gewerkschaften hat das „Glückauf“ alle Zeit seine Pflicht nach Kräften erfüllt.

Ein Korrespondenzblatt der niederländischen Gewerkschaften. Das „National Arbeids-Secretariaat“ in den Niederlanden giebt seit dem 1. Oktober d. J. ein „Correspondieblad“ für die holländischen Gewerkschaften heraus, welches am 1. jedes Monats achtseitig im früheren Format und in der Ausstattung unseres Blattes erscheint und gleich diesem gratis an die Leiter der dem Sekretariat angeschlossenen Fachorganisationen versandt wird. Die erste Nummer enthält einen Einführungsartikel: „Unser erstes Wort“, ferner Aufsätze über den Boykott gegen Heinecks Bierbrauerei-Gesellschaft, Berichte und eine Publikation der Grundsätze über Ziel, Mittel und Reglement des Arbeitssekretariats. — Wir wünschen unserem holländischen Bruderblatt zu seinem Wirken den besten Erfolg. Gerade die in ihren Zielen und Grundsätzen noch wenig geeinigten holländischen Fachorganisationen bedürfen eines Zentralorgans, das die Verbindung unter den im Arbeitssekretariat vereinigten Gewerkschaften dauernd aufrecht erhält.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Ein Kongress der Zivil-Musiker Deutschlands wird am 5. November d. J. in Berlin C stattfinden. Derselbe wird sich hauptsächlich mit den besaunten Differenzen im Schoße des Allgemeinen Deutschen Musikerverbandes, jener Unternehmerorganisation, in der die Arbeitnehmer des Musikerberufes eine stumme Rolle spielen, und mit der Schaffung eines rein gewerkschaftlichen Aufgaben dienenden Musikerverbandes beschäftigen. Anfragen und Anmeldungen nimmt entgegen und beantwortet: G. Schonert, Berlin N 4, Eichendorffstr. 22.

Erster Kongress der Fensterputzer Deutschlands.

Berlin, 29. September.

Der erste Kongress der Fensterputzer Deutschlands wurde vom Vorsitzenden der organisierten Fensterputzer Berlins eröffnet. Anwesend waren Vertreter von Berlin, Hamburg, Bremen, Köln und der erste Vorsitzende des Verbandes der Handels-, Verkehrs- und Transportarbeiter, Schumann, als Vertreter der Fensterputzer in Hannover, Leipzig, Breslau, Stettin und Elberfeld, die bereits diesem Verbandsangehörigen sind. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf die Lage der Fenster-

preise verlangten, schworen die „Patrone“ bei Gott und dem Teufel, daß sie die Löhne im Verhältnis zum Kohlenpreise erhöht hätten, und hatten noch die Kühnheit, hinzuzufügen, daß sie auch darin fortfahren würden. Jetzt, wo die unbestreitbaren Ziffern der Verwaltungen der Minen vorliegen, die wohl noch einen Theil der Unternehmerprofite verbergen, sehen die Arbeiter wiederum, was sie von den Versprechungen der „Patrone“ zu halten haben.

Die Berichte der Delegierten der anderen Reviere sind ungefähr dieselben. Im Centre beträgt der Lohnabzug bis zu 30 pZt. Von allen Seiten wird geklagt, daß der Lohnabzug in gar keinem Verhältnis zum gesunkenen Kohlenpreise steht.

Der Sekretär von Lüttich stellte den Antrag, auf die Tagesordnung ihrer nächsten Generalversammlungen folgende Punkte zu setzen:

„Der Achtstundentag, Unterdrückung der Ueberproduktion und Abschaffung der Akkordarbeit.“

Dieser Antrag zog (und das war wohl auch die Absicht des Antragstellers) den Streik in Seraing im Lütticher Revier in die Debatte. Während die Lütticher Delegierten einem allgemeinen Bergarbeiterstreik das Wort redeten, mahnten die anderen ab. Die Verechtigung des Ausstandes wurde überall zugegeben. Wie es sich herausstellte, war die Provokation in Seraing eine von den Unternehmern gestellte Falle, in die die dortigen Genossen gegangen sind. Die Arbeitszeit ist selbst auf derselben Grube verschieden. Sie schwankt zwischen sieben bis zehn, ja noch mehr Stunden. Die meist Ausgebeuteten sind die Schlepper, die neben der längsten Arbeitszeit den geringsten Lohn bekommen.

Die allgemeine Ansicht des Kongresses ging dahin, daß der Streik so viel wie möglich lokalisiert bleibe, daß das weitere Umsichgreifen zu vermeiden sei, um dadurch die geheimen Wünsche der provozierenden Unternehmer, die die Zerstörung der Organisation beabsichtigen, zu durchkreuzen.

Der Schluß dieser Debatte war folgende, mit ziemlicher Mehrheit angenommene Resolution:

„Die versammelten Delegierten erkennen die Rechtmäßigkeit des Streiks in Seraing an. Da sie aber keinerlei Mandat von ihren Gruppen bezüglich des Generalstreiks haben, können sie denselben folglich nicht beschließen. Sie erklären jedoch, daß im Nothfalle mit der pekuniären Hilfe von den anderen Bassins nicht gespart werden wird.“

Der folgende Punkt betraf die Schaffung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern. Diesbezüglich wurde beschlossen, die sozialistischen Abgeordneten zu beauftragen, ein Projekt zur Regelung dieser Reform in der Kammer vorzulegen.

Beim Punkt „Gewerkschaftsorganisation“ wurde verschiedentlich geklagt über die Dezentralisation innerhalb der Organisation und auf die dadurch verursachten Schäden hingewiesen. Es haben beispielsweise im Centre die Gewerkschaften Streikkassen, Pensionskassen, Hilfskassen, Altersversicherungskassen, Lebensversicherungskassen usw., die bis auf die erstere fakultativ sind. Dann existieren zwei Zentralorganisationen. Hieraus ergeben sich vielfach Unzuträglichkeiten. Ein Beschluß geht dahin, die Zentralisation zu vervollständigen und die Verschmelzung der zwei Organisationen anzubahnen.

Die auf den Zechen bestehenden Hilfskassen wurden scharf kritisiert. Wohl wird den Arbeitern ein Theil ihres Lohnes für die Kassen zurückgehalten, aber sie werden zur Kontrolle, zur Administration der Arztwahl nicht zugelassen, dies Alles besorgen die Unternehmer selbst, aber nicht im Interesse der Arbeiter. Zur Abstellung oder Linderung der vorhandenen Mißstände wurde von der Regierung verlangt, die Veröffentlichung der Bilanz und Statuten dieser Kassen im „Moniteur de Belge“ zu

veranlassen und die Unternehmer zu verpflichten, die Kassenverwaltungsräthe von den Arbeitern wählen zu lassen.

Wie bekannt, hat die Regierung ein Projekt eines Unfallversicherungsgesetzes ausarbeiten lassen. Da hierin die Arbeiter aber wiederum ungünstig bedacht sind, so wird überall in der Arbeiterpresse und in Versammlungen Protest erhoben. Der Abgeordnete Troelet beantragte und der Kongreß beschloß demgemäß, die Arbeiterabgeordneten zu beauftragen, mit allen Kräften auf einen besseren Ausbau dieses Gesetzes zu dringen,

1. weil das Projekt der Regierung den verunglückten Arbeiter erst 14 Tage nach dem stattgehabten Unfall unterstügt;
2. weil die Unterstützung im Falle eines Unfalles und die Rente für die Hinterbliebenen bei tödtlichem Ausgange unzureichend sind;
3. weil der Entwurf nicht die obligatorische Versicherung verlangt;
4. weil das Gesetz nicht auf den ausländischen Arbeiter ausgedehnt ist, und
5. weil verschiedene Arbeiterkategorien von dem Schutze dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Bezüglich der internationalen Beziehungen der Bergarbeiter wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Kongreß erklärt, daß alle möglichen Mittel anzuwenden sind, um eine internationale Vereinigung der Bergarbeiter herbeizuführen, sowie eine Verständigung über einen alljährlichen Ruhetag in allen Ländern, wo sich Bergwerke befinden.“

Ein Delegierter giebt der Hoffnung Ausdruck, die amerikanischen Bergleute bald in die internationale Federation eintreten zu sehen, damit dann die Mineure der ganzen Welt vereinigt sind, um vereint einen Tag im Jahre die Arbeit ruhen zu lassen, zum Zeichen ihres gemeinsamen Einvernehmens.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf die Forderung der Lieferung der Werkzeuge seitens der Unternehmer.

Durchgehends müssen sich die Arbeiter ihre Werkzeuge, wie Hämmer, Stiele, Hacken, Pulver usw. selbst stellen. Nur in Lüttich wird es von einigen Zechen gestellt. Die gefaßte Resolution forderte nun die Lieferung der Werkzeuge von den Unternehmern.

Eine Kommission wurde noch niedergelegt, die die ersten Schritte zur Verschmelzung der beiden Organisationen thun soll.

Zum Schluß mißbilligt der Kongreß die gegen die Arbeiterorganisationen gerichtete Agitation der Anarchisten.

Brüssel, 1. Oktober 1901. Chagrin.

Tolnbewegungen und Streiks.

Den ausgesperrten Glasarbeitern thut nach wie vor thätkräftige Unterstützung dringend noth. Hunderte von Familienväter werden voraussichtlich für längere Dauer keine Arbeit erhalten. Bereits machen sich englische Werber die traurige Situation, in der sich die Arbeiter befinden, zu nuge, indem sie deutsche Glasarbeiter unter dem Vorwand der Arbeitsbeschaffung nach England locken, um sie dann für den Transvaalkrieg anzuwerben. Wir hoffen, daß die deutsche Arbeiterschaft nach bestem Können die Aussperrten unterstützen wird. Sendungen sind zu richten an G. Hamann, Berlin W, Laufzigerstr. 26.

Der „Fachgenosse“ quittiert in Nr. 39 und 40 für die Woche vom 16. bis 30. Sept. den Eingang von M. 21 727,41. Im Ganzen wurden bisher M. 450 654,08 quittiert.

Der Kampf der Tabakarbeiter in Nordhausen bauert fort. Gesperrt bleiben nach wie vor die folgenden

acht Firmen, die den Schiedsspruch noch nicht anerkannt haben: C. A. Kneiff, G. A. Hanewacker, Berlin & Bona, F. C. Lerche, H. & M. Wittig, Rothhardt & Co., G. Reddersen, Salfeldt & Stein. Arbeiter Deutschlands! Unterstützt den Kampf der Tabakarbeiter nach Kräften durch Zusendung direkter Mittel und durch den Bezug von Kautabak nur von den folgenden Firmen: Grimm & Triepel, Hendek & Schumann, Walthert & Sevin, Athenstädt & Bachrodt, Steinert & Hellmund, Nordhäuser Kautabakarbeiter-Genossenschaft, Nordhausen, Kasseler Straße. Paul Kunze, Rottrodt & Co., Klein-Werther bei Nordhausen.

Der Streik der Steinarbeiter in Striegau und Häslicht i. Schl. ist nach 11 wöchentlicher Dauer jetzt als beendet zu betrachten, nachdem in einer Versammlung 64 Stimmen in geheimer Abstimmung für Wiederaufnahme der Arbeit sich erklärt hatten, der dritte Theil der noch am Orte anwesenden Ausständigen, da 215 derselben Striegau den Rücken gekehrt haben. Die Disziplin der streikenden Arbeiter war bis zu Ende musterhaft; geschlossen, wie die Arbeit niedergelegt war, wurde dieselbe auch wieder aufgenommen. Die Unternehmer wagten natürlich unter solchen Umständen nicht, ihre Drohung, den Austritt aus der Organisation zu fordern, aufrecht zu erhalten.

Zum Bergarbeiterstreik in Seraing.

Ogleich der Bergarbeiterkongress zur Lokalisierung des Ausstandes rief, greift der letztere immer weiter um sich. Die Erregung ist im Steigen begriffen. Gendarme bewachen das heilige Eigenthum und übermitteln die Arbeitsbücher an die Streikenden. Letztere ziehen, den belgischen Sitten gemäß, von Ort zu Ort und suchen die noch etwa Arbeitenden für den Ausstand zu gewinnen. In Seraing streiken 4000. Auf vielen Gruben vollständige Arbeitsruhe, auf anderen wird nur mit einem Theil gearbeitet.

Zur Geschichte des Streiks sei noch Folgendes gesagt:

Im vorigen und vorvorigen Jahre, als der industrielle Aufschwung den Gipfel erreichte; als die Kohlen um 100 pZt. höher verkauft wurden als die Kurse der Jahre 1896 und 1897 standen, waren die Vergleite wiederholt gezwungen, in den Streik zu treten und nach und nach in verschiedenen Zechen eine Lohnerhöhung von 5, 10 oder 15 pZt. zu erlangen. Kaum zeigten sich die ersten Schwächen des Marktes, kaum leuchteten die ersten Vorboten des Niederganges, beeilten sich auch die Unternehmer, die Löhne herabzudrücken. Zweimal erliefen die Arbeiter eine fünfprozentige Lohnereduktion, ohne daß sie zum äußersten Mittel Zuflucht nahmen.

Aber die Direktion der Zeche „Maribave“, dessen Vervalter eben der provozierende Herr Trafeniter ist, nahm eine dritte Lohnereduktion vor und kündigte noch überdies eine vierte für den 15. Oktober an. Diesmal hatte die Geduld der Arbeiter ein Ende, der Streik brach aus. Die Direktion ließ durch die Gendarmen den Arbeitern ihre Bücher überreichen, was die Arbeiter nicht wenig aufreizte.

Das ganze Lütticher Revier ist nun in den Streik eingetreten und Alle beschließen freudig den Generalstreik. Der Serainger Streik aber, besser gesagt, der Tumult am Bahnhofe zu Jemeppe, war der Funke, der das Pulverfaß zur Explosion brachte, denn die Lohnabzüge, schlechte Behandlung usw. hatte die Arbeiter im ganzen Revier schon lange in die Höhe gebracht.

Die Bewegung nimmt heute immer mehr zu und die Aufbietung der Gendarmerie und Polizei gegen die Streikenden ist natürlich wenig geeignet, Ruhe zu schaffen. Bekanntlich gedenken die Arbeiter Belgiens im November dieses Jahres einen Anlauf zur Erringung des allgemeinen Wahlrechts zu nehmen, weil sie das Wahlrecht für das geeignetste Werkzeug halten, ihre Forderungen bezüglich

der Arbeiterschutzgesetzgebung, Fabrikinspektion, Unfallversicherungsgesetz usw. durchzuführen. Da das clerikale Regime taub ist gegenüber Sachen, die die armen Leute betreffen, so kann es in diesem Winter in Belgien zu Kämpfen kommen, deren Tragweite noch nicht abzusehen ist. Vielleicht ist der Streik in Seraing das erste Scharmügel in diesem Kampfe. Alle Anzeichen deuten darauf hin und so können auch die Provokationen der Bergwerksdirektoren schwere Folgen nach sich ziehen.

Brüssel, den 6. Oktober 1901.

Chagrin.

Arbeiterschutz.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die im Jahre 1900 auf dem internationalen Arbeiterschutzkongress in Paris gegründet wurde, hielt ihre erste konstituierende Versammlung am 27. und 28. September in Basel ab. Neben Festsetzung der Statuten und Wahl der leitenden Personen fand ein Vortrag über die Aufgaben des Arbeitsamtes statt.

Als Aufgaben des Amtes, die nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Ausführung gelangen sollen, wurden in Vorschlag gebracht und gutgeheißen:

1. Unterhandlungen mit Belgien zu pflegen betr. Herausgabe und Vertheilung des internationalen Jahrbuches der Arbeiterschutzgesetzgebung.
2. Ein Bulletin, das die nachfolgenden Materien behandeln soll:

- a) in der Nr. 1 die Titel und Gegenstände der Arbeiterschutzgesetze aller Länder, mit Hinweis auf die Quellen, wo die vollständigen Texte zu finden sind;
- b) Inhaltsangaben der parlamentarischen Arbeiten der verschiedenen Länder in Bezug auf den Arbeiterschutz;
- c) die Beschlüsse der in Betracht kommenden nationalen und internationalen Kongresse;
- d) nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Texte oder Auszüge aus den neuen Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf den Arbeiterschutz;
- e) eine Bibliographie der offiziellen und jener privaten Publikationen, welche quellenmäßigen Charakter haben, mit Hinweis auf Titel, Umfang und Erscheinungsort.

3. Vergleichende Untersuchung der Nachtarbeit der Frauen in der Industrie der verschiedenen Länder.

4. Aufstellung eines einheitlichen Schemas der Unfallstatistik in den verschiedenen Ländern.

5. Untersuchungen über die Gesetzgebung und Reglementierung jener Industrien, welche Bleiweiß und weißen Phosphor gebrauchen.

Die in den Ziffern 3, 4 und 5 genannten Untersuchungen sollen Gegenstände der Geschäftsordnung für den nächsten in Köln stattfindenden Kongress bilden. Ein ausführlicher Bericht folgt.

Arbeiterversicherung.

Der diesjährige Verbandstag der Ortskrankenkassen Deutschlands, der am 9. und 10. Sept. in Stuttgart tagte, beschloß nach einem Referate Dr. Friedberg's über „Krankenkassen, Ärzte und Apotheker“ folgende Resolution:

„Der Kongress beauftragt eine von dem Vorort, der Leipziger Ortskrankenkasse und der Zentralkommission der Krankenkassen Berlins zu stellende Kommission von sechs Mitgliedern, die das Recht der Kooptation hat, in Berathungen über einheitliche Gestaltung der Krankenkassenstatistik und über eine möglichst einheitliche Regelung der Ärzte- und Apothekerverhältnisse einzutreten. Das Resultat der Verhandlungen dieser Kommission ist in Gestalt von Diskussionsvorschlägen entweder dem Protokoll dieses

Auf die Tagesordnung der nächstjährigen Versammlung soll das Thema: „Alkohol und Krankenkassen“ gestellt werden.

Als nächster Kongressort wird Hamburg bestimmt und als geschäftsführende Klasse für die nächsten drei Jahre einstimmig Leipzig wieder gewählt.

Justiz.

Schutz den Streikbrechern.

Wegen Vergehens gegen das Preßgesetz und Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen wurde der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Legien, angeklagt. Unter Zeichnung des Angeklagten als verantwortlichen Redakteur erscheint in Hamburg das für die eingewanderten italienischen Arbeiter herausgegebene Organ „L'Operaio Italiano“. In der Nr. 11 desselben dieses Jahrs, war ein mit „Bugi“ unterzeichneter Artikel mit der Ueberschrift „Eroi degl' interessi padronali“. In dem Artikel war von einem Streik die Rede, an dem italienische Arbeiter theilhaftig waren. Es wurde mitgetheilt, daß eine Anzahl Leute zu Streikbrechern geworden seien. Die Namen dieser Leute wurden aufgeführt, und gesagt: die Arbeiter möchten die Namen dieser Streikbrecher nicht vergessen, und dann soll es nach der Uebersetzung eines Polizeibeamten weiter heißen: „— — — Alle, die Lust dazu haben, ihnen ihre Gratulationskarten zu schicken und ihnen womöglich, wenn sie sie treffen, in einer noch fühlbareren Form (esprimere in una forma più sentita) den aufrichtigen Ausdruck ihrer Bewunderung und Dankbarkeit mitzutheilen — — —“ Darin sieht die Staatsanwaltschaft eine Aufforderung zu Mißhandlungen der Streikbrecher. Der Angeklagte giebt zu, verantwortlicher Redakteur des Blattes zu sein. Er habe aber keine Kenntniß von dem Inhalte des inkriminirten Artikels gehabt, da er der italienischen Sprache nicht mächtig sei und sich auf den Verfasser verlassen müsse. Auf Vorhalt des Vorsitzenden, ob es denn nicht eine Farce auf den Begriff eines verantwortlichen Redakteurs sei, wenn der Redakteur, der verantwortlich eine Zeitung zeichne, nicht einmal die Sprache dieser Zeitung kenne, erklärt der Angeklagte: er befinde sich in einer Zwangslage. Das Blatt werde herausgegeben, um die einwandernden italienischen Arbeiter dadurch von der Lohnrücker abzuhalten, daß Aufklärung über die deutschen Lohn- und Arbeitsverhältnisse unter ihnen verbreitet werde. Wenn das wirksam geschehen solle, müsse das von Leuten geschehen, die mit den Italienern dächten und fühlten. Das könnten aber nur Italiener. Solche für die Redaktion einer solchen Zeitung zu finden, sei äußerst schwer. Wenn es gelungen sei, so habe man nur stets Ausländer gefunden. Und da habe dann die hamburgische Polizei die Praxis, Ausländer, welche Antheil an der Arbeiterbewegung nehmen, selbst wenn sie sich in keiner Weise strafbar machten, sofort auszuweisen. Das sei ihm schon mit einem Redakteur geschehen. Man sei also darauf angewiesen, von Italienern für das Blatt schreiben zu lassen, und er als Vorsitzender der Generalkommission, die zur Herausgabe des Blattes verpflichtet sei, habe sich gezwungen gesehen, als verantwortlicher Redakteur zu zeichnen. Im Uebrigen enthalte der Artikel keine Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen. Das Wort „sentita“ ist im Polizeibericht falsch übersezt. Es müsse mit „empfindlicher“ übersezt werden und solle bedeuten: die Italiener sollten die Streikbrecher dadurch empfindlich strafen, daß sie sie liebten und mit Verachtung strafen. Eine solche Behandlung sei für

einen Ausländer, der auf den Verkehr mit Landsleuten angewiesen sei, äußerst empfindlich. Und das allein sei gemeint gewesen. Der Verfasser des Artikels habe sich in einem anderen Artikel derselben Zeitung einmal entschieden gegen die Mißhandlung von Streikbrechern ausgesprochen. Für diese Behauptung trüt der Angeklagte Beweis an durch Vorlegung des betreffenden Artikels, der durch den Dolmetscher Sudendorf übersezt wird. Auf Vorhalt des Angeklagten, erklärt der Dolmetscher auch: er würde das Wort „sentita“ mit „empfindlich“, übersezen. Der Staatsanwalt führt aus: der Angeklagte hätte sich, auch wenn er kein Italienisch könne, über den Inhalt des Artikels informieren müssen, indem er sich eine Uebersetzung anfertigen ließ. Er sei deshalb zu bestrafen. Eine Geldstrafe von M 100 sei angemessen. Das Gericht erkannte auf M 100 Geldstrafe oder 10 Tage Haft.

Das preußische Vereinsgesetz gegen die Gewerkschaften.

Einer Razzia preußischer Polizeibehörden gegen den Verband der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfsarbeiter ähnelt das neueste Vorgehen derselben, das mit einem Prozeß vor der Strafkammer zu Sagan am 3. Oktober endete. Angeklagt waren drei Bevollmächtigte dieses Verbandes, sowie drei Mitglieder des Hauptvorstandes wegen Nichtreinsendung der Aenderungen des Mitgliederverzeichnisses und Aufnahme von „Frauenspersonen“ als Mitglieder. Die Hauptvorstandsmitglieder sollen weder das Bestehen der Zahlstelle Freiwaldau i. Schl., noch das Mitgliederverzeichnis derselben der Polizeibehörde in Hannover mitgetheilt haben. Die Beweisaufnahme ergab, daß die angeklagten Bevollmächtigten der Zahlstelle Freiwaldau wohl deren Gründung und erste Mitgliederliste der Ortspolizeibehörde mitgetheilt, aber spätere Veränderungen nicht gemeldet hatten und dies erst auf behördliche Aufforderung hin nachholten. Der Angeklagte Brey bemerkte, daß er auf Grund eines im Vorjahre gegen ihn ergangenen Urtheils alle Verbandsfilialen um Einreichung der Mitgliederlisten aufgefordert habe, um Ruhe vor der Polizei zu bekommen, obwohl er grundsätzlich der Meinung sei, daß eine gesetzliche Verpflichtung dafür nicht bestehe. Die ihm zugesandten Listen habe er geordnet und in je 4 und 2½ Kilo schweren Packeten im Polizei-Präsidium überreicht. Trotzdem habe das Präsidium ein gegen seinen Verband vom Oberverwaltungsgericht gefälltes Urtheil drucken lassen und nicht nur an die Polizeiverwaltungen derjenigen Orte in Preußen gesandt, an welchen Verbandsmitglieder sind, sondern auch nach Verbandsorten in Mecklenburg, S.-Altenburg, Bayern usw., offenbar zu dem Zwecke, auch dort die örtlichen Polizeiverwaltungen zum Einfordern der Listen zu veranlassen. Die Folge sei gewesen, daß er, der Vorsitzende, Listen nicht mehr erhalten habe. Die Bevollmächtigten hätten auf seine Aufforderung erwidert: „Wir müssen die Listen der Ortspolizei einreichen, zweimalige polizeiliche Meldungen sind gesetzlich nicht erforderlich!“

Staatsanwalt und Vertbeidigung mußten hiernach zur Ueberzeugung gelangen, daß dem Verbandsvorstand ein Vergehen oder eine Unterlassung nicht nachzuweisen sei, und beide beantragten Freisprechung für dessen drei Mitglieder, dem sich das Gericht auch anschloß.

Dagegen hielt das Gericht die drei Bevollmächtigten des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz für schuldig, erkannte jedoch strafmildernd ihre Unerfahrenheit an und verurtheilte sie zur gesetzlichen Mindeststrafe von M. 15, sprach sie dagegen von der verbotswürdigen Aufnahme weiblicher Personen frei, indem es die Zahlstelle Freiwaldau als politischen Verein nicht erachtete; durch politische Abschweifungen eines Redners werde der Zweck des Vereins nicht verändert.

Verbandstages beizufügen oder als Sonderdruck den Krankenkassen zur Kenntniß zu bringen."

Zum Krankenversicherungsgesetz wurde folgenden Anträgen zugestimmt:

§ 29 Abs. 1: „Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülphen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt \mathcal{M} 10 für den Arbeitstag, oder, sofern das Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, \mathcal{M} 3000 für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt."

§ 52 (Einschaltung betreffend Schutz gegen Bauerschwindler): „Auf Antrag des Kassenvorstandes kann die untere Verwaltungsbehörde anordnen, daß bei Unternehmern der versicherungspflichtigen Baubetriebe, sofern sie mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande geblieben sind und ihre Zahlungsfähigkeit im Zwangsbeitragsverfahren festgestellt worden ist, der Bauherr für die Beiträge während eines Jahres nach deren endgültiger Feststellung insoweit haftet, als sie nach Erlaß der Anordnung erwachsen sind. Sind im Falle einer solchen Anordnung Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn. Die Anordnung muß diejenigen Unternehmer, für welche sie gelten soll, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und ist diesen Unternehmern sowie den Ortspolizeibehörden ihres Betriebsortes und ihres Wohnortes schriftlich mitzutheilen. Die von solchen Anordnungen betroffenen Unternehmer sind verpflichtet, vor der Uebernahme eines auf ihr Bauunternehmen bezüglichen Auftrages dem Auftraggeber von der Anordnung schriftlich Kenntniß zu geben. Unterlassen sie dies und wird infolgedessen der Auftraggeber geschädigt, so werden sie mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 1000 erkannt werden kann."

§ 76 Abs. 3: „Die Ortspolizeibehörden, denen die Unfalluntersuchung obliegt, sind verpflichtet, den Krankenkassen den aufgenommenen Befund mitzutheilen, damit die Kassen eventuelle Regressansprüche gegen Arbeitgeber oder Dritte auf Grund des Haftpflichtgesetzes oder des Bürgerlichen Gesetzbuches erheben können."

Ferner wurde dem Antrag zugestimmt, „daß die Bewilligung von Fahrpreisermäßigungen für in Sanatorien, Bäder oder Luftkurorte zu entsendende Mitglieder der Krankenkassen durch die Eisenbahnverwaltungen, soweit von letzteren vorbezeichnete Vergünstigungen nicht schon gewährt werden, erbeten wird, diese Vergünstigung aber auch ausgedehnt wird auf solche Kranke, die zur Heilung ihrer Leiden auswärtige Krankenhäuser, Kliniken oder Spezialärzte aufsuchen müssen."

Die Eisenbahnverwaltungen Deutschlands sollen um die gleiche Einrichtung wie in Württemberg, daß nicht nur den Krankenkassen, sondern auch den Versicherungsanstalten Fahrpreisermäßigung gewährt, ersucht werden, event. die geschäftsführende Klasse beauftragt werden, sich an die Landtage der Einzelstaaten zu wenden.

Endlich wurde ein Antrag der Berliner Zentral-Kommission angenommen, wonach bei der Krankenhausbepflegung der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung als ein Tag zu berechnen ist.

Hinsichtlich des Unfallversicherungsgesetzes wurde beschlossen:

„Es möge bei Bemessung der Unfallrente neben dem ärztlichen Gutachten über den physiologischen Zustand, bezw. die eventuellen Folgen des Unfalles des Kranken zur Feststellung der prozentualen Erwerbsunfähigkeit das Urtheil von Männern aus dem

jeweiligen Berufszweige des durch Unfall Erkrankten als maßgebend angesehen werden."

Sodann beschloß die Versammlung folgenden Protest gegen die Erhöhung der Lebensmittelzölle:

„Der Kongreß hat in Erwägung, daß nach allen bei den Krankenkassen gemachten Erfahrungen der Gesundheitszustand der arbeitenden Bevölkerung in hohem Grade von ihrer materiellen Lage abhängig ist, mit lebhafter Beunruhigung von den auf eine Erhöhung der Lebensmittelzölle abzielenden Plänen der Reichsregierung Kenntniß genommen. Die Versammlung giebt daher ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß eine derartige Zollpolitik lediglich eine Verelendung der werththätigen Bevölkerung und in nothwendiger Konsequenz derselben eine ernste Gefährdung der Leistungsfähigkeit der staatlichen Arbeiterfürsorge, insbesondere der Krankenkassen, im Besolge haben würde und spricht zugleich die Hoffnung aus, daß die drohende Verschlechterung der Ernährungsverhältnisse der Arbeiterschaft durch den energischen Widerstand aller einsichtigen und volkstreundlichen Kreise der Nation zum Scheitern gebracht werden wird."

In Betreff der „Wohnungsfrage", forderte der Referent, Dr. Mayer-Frankenthal, eine Anteilnahme der Krankenkassen durch Mitwirkung: 1. an der Wohnungspolizei (Wohnungsaufsicht und Wohnungserhebungen), 2. an der Wohnungserrichtung. Die Wohnungsaufsicht ist in größeren Städten und Industriebezirken durch Bestellung besonderer Wohnungskommissionen zu fordern, worin den Vorständen von Krankenkassen Sitz und Stimme einzuräumen ist. Die finanzielle Möglichkeit für die Krankenkassen, an der Wohnungsherstellung mitzuwirken, ist vorhanden. Das Gesamtvermögen aller Kassen beträgt gegenwärtig etwa 160 Millionen Mark. Die Formen der Mitwirkung der Kassen bei der Errichtung von Kleinwohnungen können sein: 1. Die Gewährung von hypothekarisch gesicherten Darlehen gegen mäßigen Zinsfuß an Versicherungspflichtige, gemeinnützige Bauvereine, Arbeitgeber zur Erbauung von Wohnungen für ihre Arbeiter. 2. Erbauung von Arbeiterwohnungen. 3. Ankauf von Grund und Boden und Verleihung des Erbbaurechtes auf demselben. 4. Erwerb von Mitgliedschafts- und Genossenschaftsantheile der gemeinnützigen Bauvereine. Erforderlich ist daher im künftigen Krankenversicherungsgesetz eine Aenderung der Bestimmung über den Reservefonds.

Diese Forderungen stießen auf mehrfachen Widerspruch und es wurde schließlich auch nur den idealen Forderungen des Referenten betreffs Beteiligung der Krankenkassen an der Lösung der Wohnungsfrage, speziell betreffend der Wohnungsaufsicht, völlig zugestimmt, dann aber festgestellt, daß die Frage der Einsetzung finanzieller Mittel dafür seitens der Krankenkassen zu einer endgültigen Beschlußfassung noch nicht genügend geklärt ist.

Schließlich fanden noch folgende Anträge Annahme:

„Wenn Patienten für Rechnung einer Krankenkasse in einem Krankenhause aufgenommen werden und sich Kur und Bepflegung über die Unterstützungsdauer hinaus für Rechnung der Armen-direktion nöthig machen, so darf damit keine Beschränkung der bürgerlichen Rechte des Kranken verbunden sein."

Ferner sprach der Kongreß den im Kampfe gegen die Apotheker stehenden Krankenkassen von Berlin und Vororten seine volle Sympathie aus und erklärte das Verlangen einer Gewährung von Rezepturrabatt für durchaus nothwendig.

Die Polizeibehörden, insbesondere diejenigen, welche das ganze Vorgehen gegen den Fabrikarbeiterverband leiten, haben damit aufs Neue eine Niederlage erlitten, die dem vielversorgten Verband hoffentlich die nöthige Ruhe verschafft.

Kartelle, Sekretariate.

Ein neues Arbeitersekretariat ist in Wolgast errichtet. Die Auskunft wird an drei Tagen der Woche von einem Angestellten der Konsumgenossenschaft erteilt. Die Arbeitersekretariate werden ersucht, diesem Institute ihre Jahresberichte zukommen zu lassen. Die Adresse lautet: Arbeitersekretariat Wolgast, Kronwinkelstr. 4.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Die Spaltung in den evangelischen Arbeitervereinen nöthigt der preukischen Regierung ein außerordentlich hohes Interesse ab, das sich in verschiedenen für die ordnungsliebende Presse bestimmten Aufsätzen der offiziellen „Berl. Corr.“ belaudet. Am meisten tritt in diesen Stimmungsmachern die Sorge hervor, daß die evangelischen Arbeitervereine sich in größerer Zahl den „freien und neutralen“ Gewerkschaften anschließen könnten, wovon mit dem ganzen Aufgebot politischer und religiöser Verheerung gewarnt und zur Umkehr gemahnt, dabei das Verhalten der abgeplitterten Minderheit im rheinisch-westfälischen Verband (Richtung Luandel-Vochum) vertheidigt wird. Diese offiziöse Luzztreiberei ging dem doch dem Ausschuss des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine zu weit, und er wies dieselbe in einer am 23. September in Eisenach abgehaltenen Sitzung zurück, unter Erinnerung an den Speyerer Beschluß, nach welchem die Empfehlung von statutarisch oder prinzipiell parteipolitischen Gewerkschaften ausgeschlossen sein sollte.

Die offiziellen Prehtreibereien lassen erkennen, daß man in Regierungskreisen die evangelischen Arbeitervereine nicht anders, als eine Schutztruppe der regierenden Parteien auffaßt und insbesondere jede gegen die Unternehmer gerichtete Spitze abzubrechen sucht. Das rheinisch-westfälische Unternehmertum hat ja enge ministerielle Beziehungen; aber tölpelhafter konnten sich die Werkzeuge der Krupp, Baare & Co. kaum in den Streit einmischen, der sie eigentlich gar nichts angeht. Es wird den Verheerungen dieser offiziellen Drahtzieher übrigens nicht gelingen, unsere Gewerkschaften bei der Arbeiterschaft zu verleumden und herabzusetzen. Grade das ehrliche Bestreben, Religion und Parteipolitik aus den Organisationen auszuschneiden und dafür die ganze Kraft auf die wirtschaftliche Aufklärung und materielle Besserstellung der Arbeiter zu konzentrieren, hat unseren Gewerkschaften in jenen Bezirken zu großer Ausbreitung verholfen und die ganze Gewerkschaftsfrage im evangelischen Lager erst aktuell gemacht. Tausende evangelischer Arbeiter stehen bereits in unseren Reihen und Zehntausende widmen unseren Kämpfen und Fortschritten die ehrlichsten Sympathien. Trotz aller Verklammerung der Speyerer Beschlüsse und trotz aller in Unternehmerbeziehungen stehenden Verheerung wissen viele evangelische Arbeiter längst, daß unsere Gewerkschaften die einzigen sind, die ohne Vorbehalt und Revers jeden Arbeiter jeder politischen und religiösen Richtung als Kampfgenossen aufnehmen und ihn theilnehmen lassen an dem großen

Kampfe um die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Arbeiterklasse. Und mögen auch Sonderorganisationen, gegründet, um die Zerspaltung in die Reihen der Arbeiter zu tragen, lediglich zu Nutz der Unternehmer sich um die der Gewerkschaftsbewegung noch fernstehenden Arbeiter bemühen, so wird ihr Bemühen scheitern an der immer mehr aufdämmernden Erkenntnis, daß nur derjenige der einheitlichen Organisation der Arbeiter einen Dienst leistet, der sich den freien und mit Recht neutralen Zentralverbänden anschließt.

Konferenz der christlichen Steinarbeiter. Nach den Berichten des „Christlichen Gewerkschaftler“ hat am 22. September eine Konferenz der christlichen Steinarbeiter zu Würzburg behufs Gründung eines Zentralverbandes stattgefunden. Einberufen war der Steinweg Braun-München, früherer organisierter Kollege unserer Organisation, jetzt christlicher Gewerkschaftsführer! Wir geben unseren Berufsgenossen vorläufig bekannt, daß dortselbst 14 Delegierte anwesend, der Wochenbeitrag auf 20 M festgesetzt und der provisorische Sitz Regensburg ist. Vorsitzender des Verbandes ist Steinwegspolier Moser daselbst. Die weiteren Beschlüsse und getroffenen Bestimmungen bringen wir in nächster Nummer ausführlich.

Eine „internationale“ Konferenz christlicher Tertilarbeiter soll am 8. und 9. September d. J. in Düsseldorf stattgefunden haben, an der außer deutschen Delegierten einige Vertreter niederländischer und belgischer Organisationen erschienen waren. Auch das geistliche Element war durch den Dominikaner Dr. Nissen-Gent vertreten, ein belgischer „Göhre“, der einige Monate zwecks soziologischer Studien in der Kohlengrube gearbeitet haben will. Die Konferenz beschloß einen Kartellvertrag auf folgender Grundlage: 1. „Gegenseitige Verpflichtung der Verbände zur Aufnahme übertretender Mitglieder ohne Eintrittsgeld und Gewährung gleicher Rechte, insbesondere bezüglich der Unterfügungen; 2. gegenseitige Unterstützung bei Streits und Ausperrungen, Einsetzung einer internationalen Prüfungskommission hierfür; 3. Errichtung eines internationalen Sekretariats, Sitz Gensche, welches auch mit den englischen Tertilarbeiter-Trade-Unions zwecks Beteiligung am nächsten internationalen Tertilarbeiterkongress in Verbindung treten soll. Ferner beschloß die Konferenz die Förderung des Konsumvereinswesens. Die nächste Konferenz findet 1902 in Gent statt. (Die erste Konferenz dieser Art tagte im Vorjahr in Aachen.)

Christliches Gewerkschafts-Sekretariat. Der christliche Holzarbeiterverband (Zentrale München) hat für die Zahlstellen Rheinlands und Westfalens ein Verbands-Sekretariat mit dem Sitz in Köln errichtet.

Mittheilungen.

Zur Beachtung. An den Unterzeichneten laufen allwöchentlich Postsendungen mit falscher Adressangabe ein, deren Bestellung den hiesigen Postanstalten Unständlichkeiten und Schwierigkeiten verursacht, besonders Wohnungsadressen, die seit einem Jahrzehnt bereits aufgegeben sind. Zwecks Sicherung pünktlicher Postbestellung werden alle Expeditionen und Herren Korrespondenten, welche Brief- oder Drucksachen an den Unterzeichneten oder an die Generalkommission gelangen lassen, ersucht, nur die nachstehende Adresse benutzen zu wollen.

C. Legien, Hamburg 6, Marktstr. 15, 2. St.

Zur Agitation unter den Barbier- und Friseurgehülfen.

So unerfreulich dieses Thema für manche Gewerkschaftskartelle ist, müssen wir es dennoch an dieser Stelle wieder anschneiden. Hatten wir doch am Schlusse des letzten Jahres nur 463 zahlende Mitglieder zu verzeichnen, bei ja. 15 000 beschäftigten Gehülfen. Wohl sind die Verhältnisse für die Organisierung dieser Arbeiterkategorie, die denkbar ungünstigsten: Durchgängig jugendliches Alter, überaus verzelte Arbeitsstätten, in denen meist nur 1—2 Gehülfe beschäftigt werden, große Abhängigkeit durch den Kost- und Logiszwang beim Meister und die Arbeitsvermittlung der Meisterorganisationen, sehr frühe Selbstständigkeit usw. Da jedoch die Mehrzahl der Gehülfe in nur von Arbeitern frequentierten Geschäften thätig ist, muß es gelingen, diese ihrer Organisation zuzuführen, wenn die gesamte Arbeiterschaft sich dafür interessiert, resp. dafür interessiert wird. Die Furcht vor dem Meister ist unter den jungen Leuten stark vorherrschend und das nicht ohne Grund. Merken die Selbstständigen jedoch, daß es den Arbeitern nicht gleichgültig ist, ob ihr Gehülfe organisiert ist oder nicht, dann werden sie sich vor Gegenmaßnahmen mehr hüten und die Gehülfe selbst werden weniger ängstlich. Die Bemühungen der Kartelle um unseren Verband bleiben erfolglos, wenn, wie gesagt, die Arbeiterkuben der Barbierstuben sich nicht hier und da die kleine Mühe machen, statt auf die jeweiligen Bitterungsberichte von Meister und Gehülfe zu reagieren, das Organisationsthema anzuschneiden. Diese Mithülfe müssen sich die Kartelle sichern, wenn sie an die Agitation unter den Barbiergehülfen herangehen. In den Großstädten zumal muß es dergestalt ein Leichtes sein, erfolgreich zu wirken. Das ist in diesen Städten auch am notwendigsten, weil sich darin eine Zahlstelle, unbeschadet des häufigen Stellungswechsels der Gehülfe, am ehesten halten kann. Die Verbandsleitung legt den größten Werth darauf, die Kollegen in den Städten von über 100 000 Einwohnern zu gewinnen. Dazu sind seitens der Kartelle in Breslau, Danzig, Aachen, Essen und Krefeld z. B. noch nie ernstliche Versuche gemacht worden, während solche in Köln a. Rh., Magdeburg, Düsseldorf, Chemnitz, Königsberg, Dortmund und Kassel nach kurzer Zeit scheiterten. Doch auch die Kartelle derjenigen Orte, an welchen ein Zweig-

verein bereits besteht, bitten wir dringend, unter den Gewerkschaftsgenossen die mündliche Agitation hier und da anzuregen; ferner noch darum, neu gegründete Zahlstellen sich nicht völlig selbst zu überlassen, vielmehr öfter einmal nach dem Rechten zu sehen. Am besten ist, wenn ein Kartellmitglied sich speziell die Barbiergehülfe, resp. ihre Organisation auf's Korn nehmen würde. Damit sind gute Erfahrungen an einzelnen Orten gemacht worden, wenn auch den betreffenden Genossen die Arbeit oft sauer wurde.

Kartelle, welche unsere Sache in diesem Sinne fördern helfen wollen, stellen wir beliebige Exemplare unseres Fachorgans zur Verfügung. Die gelegentliche, noch besser, systematische Verbreitung desselben unter den Gehülfen ist die beste Vorarbeit. Wir bitten die Kartelle uns in der ange deuteten Weise zu unterstützen.

Verband deutscher Barbier, Friseure und Perrückenmacher, Hamburg.

F. Eckorn, Vorsitzender.
Cassamacherreihe 15/17.

Quittung

über die im Monat September an die Generalkommission eingesandten Quartalsbeiträge.

Verband d. Buchbinder, 2. Quart. 1901	M.	250,—
" " Steinarbeiter, 1. u. 2. Quart. 1901	"	600,—
" " Maler, 2. Quartal 1901	"	408,60
" " in Gemeindebetr. beschäft. Arbeiter, 2. Quartal 1901	"	113,91
Zentralverb. d. Handlungsgeh., 1. u. 2. Qu. 1901	"	42,—
Deutsche Gärtnervereiniung, 4. Quartal 1900 und 1. und 2. Quart. 1901	"	20,—
Verb. d. Hand- u. Transportarb., 2. Qu. 1900	"	462,30
" " Lagerhalter, für 1900 u. 1901	"	100,—
" " Maurer, 4. Quart. 1900	"	2476,86
" " Hand- u. Transportarb., 3. Qu. 1901	"	516,60
" " Handschuhmacher, 3. u. 4. Qu. 1901	"	343,65
" " Töpfer, 2. und 3. Quart. 1901	"	408,—
" " Bäcker, 1. u. 2. Quart. 1901	"	184,80
" " Vergolder, 2. Quart. 1901	"	44,43
" " Stoffateure, 1. u. 2. Quart. 1901	"	91,—
Deutscher Holzarbeiterverband, 4. Qu. 1900	"	1915,—
" " " 1. " 1901	"	1785,—

Alb. Köcke, Hamburg 19, Wismarstr. 10.

Adressen der Vorsitzenden der Zentralvereine.

- | | |
|---|--|
| 1. Bäcker. O. Allmann, Gr. Neumarkt 28, 1. St., Hamburg. | 14. Fabrik- und gewerbliche Hilfsarbeiter. A. Brey, Schillerstr. 5, 2. St., Hannover. |
| 2. Barbiere. Fr. Eckorn, Cassamacherreihe 15/17, Hamburg. | 15. Fleischer. Paul Hensel, Köpenickerstr. 148, Hof, 1. St., Berlin SO 33. |
| 3. Bauarbeiter. Gust. Behrendt, Bremerreihe 15, part., Hamburg-St. Georg. | 16. Formstecher. E. Rudolph, Anklamerstr. 11, 3. St., Berlin N 28. |
| 4. Bergarbeiter. Heinrich Möller, Johanniterstr. 12, Bochum. | 17. Gärtner. Fr. Reitt, Margarethenstr. 50, 3. St., Hamburg-Gimsbüttel. |
| 5. Bildhauer. B. Dupont, Solmsstraße 33, 2. St., Berlin SW. 29. | 18. Gastwirthsgehülfe. Hugo Bösch, Muskauerstr. 49, Berlin SO. 33. Verbandsbureau: Jüdenstr. 36, Berlin C. 2. |
| 6. Böttcher. C. Winkelmann, Hanfenstr. 21/22, Bremen. | 19. Gemeindebetriebsarbeiter. B. Boersch, Winterfeldstr. 25, Portal 3, Berlin W, 30. |
| 7. Brauer. G. Bauer, Burgstr. 9, 1. St., Hannover. | 20. Glasarbeiter. E. Girbig, Stralau b. Berlin. |
| 8. Buchbinder. A. Dietrich, Sophienstr. 10, 1. St., Stuttgart. | 21. Glasler. Herm. Eichhorn, Schützenstr. 8a, Karlsruhe. |
| 9. Buchdrucker. E. Döblin, Chamissoplatz 5, 3. St., Berlin SW. 29. | 22. Graveure und Ziseleure. Ernst Brückner, Marianenplatz 5, Hof II., Berlin SO. 26. |
| 10. Buchdruckerei-Hilfsarbeiter. Carl Wittig, Laufigerplatz 12, Berlin SO. 36. | 23. Hafenarbeiter. J. Döring, Schaarthor 7, Hamburg. |
| 11. Bureauangestellte. Gustav Bauer, Arkonaplatz 3, Berlin N. 28. | 24. Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter. D. Schumann, Engelufer 15, Berlin SO. 16. |
| 12. Dachdecker. Georg Diehl, Brückenstr. 31, Frankfurt a. M. | 25. Handlungsgehülfe. G. Segnitz, Waterloofstr. 36, Altona. |
| 13. Eisenbahner. H. Smith, Süderstr. 42, K., Hamburg. | |

26. **Handschuhmacher.** O. Wasner, Eierstr. 21, 2. Et., Stuttgart.
27. **Holzarbeiter-Verband.** C. Kloth, Reinsburgstr. 57, Stuttgart.
28. **Hutmacher.** A. Mejschke, Wilhelmstr. 2, Altenburg, S.-A.
29. **Konditoren.** C. Völk, Eulenstr. 61, 3. Et., Altona-Ottensen.
30. **Kupferschmiede.** F. Bischoff, Magstr. 6, 1. Et., Hamburg-Gilbeck.
31. **Lagerhalter.** Herm. Friedrich, Arndstr. 25, 2. Et., Leipzig.
32. **Lederarbeiter.** H. Weiswenger, Dieffenbachstr. 38, Berlin S. 59.
33. **Lithographen und Steindrucker.** O. Sillier, Weinbergsweg 6, 3. Et., Berlin N. 54.
34. **Maler.** A. Lobler, Schmalenbeckerstr. 17, 2. Et., Hamburg-Barmbeck.
35. **Maschinen und Heizer.** K. Kirchnick, Bückerstr. 55, Berlin SO. 33.
36. **Massenre.** Wilh. Strube, Louisenweg 151, 1. Et., Hamburg.
37. **Maurer.** Th. Bömelburg, Brennerstr. 11, 1. Et., Hamburg-St. Georg.
38. **Metallarbeiter.** A. Schlicke, Neckarstr. 160, 1. Et., Stuttgart.
39. **Müller.** H. Käßler, Mauergrasse 4b, Altenburg, S.-A.
40. **Porzellanarbeiter.** Georg Wollmann, Engeluser 15, Berlin SO. 16.
41. **Rauchwaarenzurichter.** Wilhelm Böhm, Schkeuditz.
42. **Sattler und Tapezierer.** J. Sassenbach, Engeluser 15, Berlin SO. 16.
43. **Schiffszimmerer.** W. Müller, Balduinstr. 4, Hs. 2, 1. Et., Hamburg-St. Pauli.
44. **Schmiede.** F. Lange, Herderstr. 2, Hamburg-Uhlenhorst.
45. **Schneider.** F. Holzhäuser, Gutenbergstr. 106, 3. Et., Stuttgart.
46. **Schuhmacher.** J. Simon, Mögeldorfstr. 10, Nürnberg.
47. **Seelente.** Paul Müller, Hafenstr. 116, 1. Et., Hamburg-St. Pauli.
48. **Steinarbeiter.** Paul Oswald, Bergstr. 30/31, Hof, pt., Berlin-Mittdorf.
49. **Steinseher.** A. Knoll, Waldenserstraße 18/19, Berlin NW. 21.
50. **Stoffateure.** Chr. Odenthal, Vogelweide 16, 2. Et., Hamburg-Barmbeck.
51. **Tabakarbeiter.** Carl Deichmann, Martinistr. 4, 2. Et., Bremen.
52. **Tapezierer.** L. Grünwaldt, Steindamm 99, 2. Et., Hamburg-St. Georg.
53. **Textilarbeiter.** C. Hübsch, Warschauerstr. 9, 4. Etg., Berlin O. 34.
54. **Töpfer.** A. Drunzel, Engeluser 15, Berlin SO. 16.
55. **Bergolder.** Heinrich Späthe, Wilsnackerstr. 39, Berlin NW. 5.
56. **Werftarbeiter.** Otto Dellerich, Batteriestr. 6, Lehe bei Bremerhaven.
57. **Zigarrenfortierer.** C. Arnhold, Schäferstr. 19, Hamburg-Eimsbüttel.
58. **Zimmerer.** F. Schrader, Fehlerstr. 28, 1. Et. links, Hamburg-Barmbeck.

Agitations-Kommissionen.

- Agitations-Kommission für Ostpreußen.** Königsberg i. Pr., F. Loruski, Magisterstr. 40.
- Agitations-Kommission für Westpreußen.** Danzig, Karl Wennebeck, Maurer, Ohra a. d. Mottlau, Neue Welt 35.
- Agitations-Kommission für Oberschlesien.** Beuthen in O.-Schl., Dr. A. Winter, Schießhausstr. 6.
- Agitations-Kommission für Posen.** Posen, J. Gogowski, Breitestr. 21, 1. Et.
- Agitations-Kommission für Elsaß-Lothringen.** Straßburg im Elsaß, L. Brühl, Alter Weinmarkt 16.

Adressen der Landes-Zentralen (Landessekretariate) der einzelnen Staaten.

1. **Deutschland:** C. Legien, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg 6, Marktstr. 15, 2. Et.
2. **Oesterreich:** A. Hueber, Gewerkschaftskommission Oesterreichs, Wien VI, Mariahilferstr. 89 A.
3. **Böhmen:** Franz Schaller, Böhmisches Landes-Gewerkschaftskommission, Prag, Königl. Weinberge 278.
4. **Ungarn:** Ungarländischer Gewerkschaftsrath, Budapest VI, Neflejs Utesza 53-7.
5. **Schweiz:** A. Calame, Sekretär des Schweizer Gewerkschaftsbundes, Zürich, Engelstr. 61.
6. **Italien:** Filippo Turati, Mailand, Portici Galleria Vittorio Emanuel 23.
7. **Spanien:** Ant. Garcia Quejido, Nationalsekretariat, Madrid, Relatores 24 (Centro Obrero).
8. **Frankreich:** Victor Renaudin, Confédération générale du Travail, comité confédéral, Paris, 3 Rue du Chateau d'Eau.
9. **Belgien:** A. Octors, Commission Syndicale, Brüssel, Rue Joseph Stevens (Maison du Peuple).
10. **Niederlande:** G. van Erkel, Nationaal Arbeids-Sekretariat, Amsterdam, Nozengracht 164.
11. **Großbritannien:** J. Mitchell, General Federation of Trade Unions, London E. C., 181 Queen Victoria Street, 40 Bridge House.
- 11a. **Großbritannien:** Sam. Woods, The Trades Union Congress Parliamentary Committee, London W. C., 19 Buckingham Street, Strand.
12. **Dänemark:** J. Jensen, De Sambirkende Fagforbund i Danmark, Kopenhagen, Nørre Farimagsgade 47, 1. Et.
13. **Schweden:** S. Lindqvist, Landssekretariat, Stockholm, S:la Kungsholmsbrogaten 21, 1 Tr.
14. **Norwegen:** D. Jensen, Landssekretariat, Christiania, Storgade 20.
15. **Finland:** Dr. A. A. af Urfin, Turku (Åbo), Konlutatu 10.
16. **Nordamerika:** Sam. Compers, American Federation of Labor, Washington D. C., 423-425 G. Street, N. W.
17. **Australien:**
 - a) Neusüdwales: Sam. Smith, Maritime Hall, 29 Erskine Street, Sydney (N.-S.-W.).
 - b) Queensland: A. Hinchcliffe, Trades-Hall, Brisbane (Queensland).
 - c) Südaustralien: F. S. Wallis, Trades-Hall, "Grote Ste" Adelaide (South-Australia).
 - d) Victoria: G. Barnett, Trades-Hall, Melbourne (Victoria).

Internationales Sekretariat der sozialdemokratischen Arbeiterparteien aller Länder: Victor Serwy (Bé), 28 rue de Portugal, Brüssel.